

Dienstreglement. I. Teil

Über- und Unterordnung. Subordination. Bitten. Beschwerde. 14, 15, 16, 17

Dienstreglement. 1. Teil.

Über- und Unterordnung. D₁ § 9.

14

„Höherer“ ist jeder demjenigen gegenüber, der eine geringere Charge (Rangklasse) bekleidet als er selbst. Letzterer ist der „Niedere“. D₁ 51.

„Vorgesetzter“ ist derjenige, welchem das Befehlsrecht zusteht; derjenige, welchem er zu befehlen hat, ist sein Untergebener.

Subordination. D₁ § 11.

15

Ist die Pflicht des unbedingten Gehorsams, welchen jeder Untergebene seinen Vorgesetzten und auch jeder Niedere (Rangjüngere) den Höheren (Rangälteren) — sobald diese die Befehlgebung ergreifen — zu leisten schuldig ist.

Siehe auch Befehlgebung 106.

Bitten. D₁ § 13.

16

Schriftliche Bitten siehe 236.

Sind beim unmittelbaren Vorgesetzten vorzubringen; kann sie dieser nicht erfüllen, so kann eventuell im Dienstwege bis zum Regimentskommando gegangen werden, doch ist Vorsicht geboten, um die Vorgesetzten nicht zu behelligen.

Bitten mehrerer in einer gemeinschaftlichen Angelegenheit dürfen nur durch die zwei höchsten oder rangältesten Bittsteller, von Personen ohne Chargengrad nur durch zwei aus ihrer Mitte vorgebracht werden. Die Beteiligten müssen vorher den Zwischenvorgesetzten die Meldung hievon erstatten. D₁ 79.

Bitten wegen Strafmilderung siehe Strafen 664.

Beschwerden: D₁ § 14.

17

Bevor sich ein Mann beschwert, lese er wiederholt D₁ § 14, besonders Punkt 90, um keinen Mißbrauch des Beschwerderechtes zu begehen.

Verabredung zu einer gemeinsamen Beschwerde und das Vorbringen einer Beschwerde durch eine Abordnung im Namen mehrerer ist untersagt.

Wo und wie ist die Beschwerde vorzubringen?

Beim Unterabteilungsrapporte, u. zw.: mündlich und persönlich. Die Beschwerde kann ohne Einhaltung des Dienstweges direkt vorgebracht werden.

Dienstreglement. I. Teil

Verhalten vor dem Feinde.

Ist dies nicht möglich, z. B.: Kommandierung, Erkrankung etc., dann beim nächsten vorgesetzten Offizier — in Ermanglung eines solchen beim ranghöchsten Unteroffizier.

Wann ist die Beschwerde vorzubringen?

Erst am nächsten Tage — jedoch innerhalb 3 Tagen.

Nichteinhaltung der Beschwerdefrist ist strafbar. Nur wenn der Beschwerdeführende daran keine Schuld trägt, verfällt er keiner Strafe.

Über einen Befehl oder über eine Strafe darf sich der Soldat erst nach deren Vollzug beschweren.

Bis zu welchem Kommando kann die Weiterleitung der Beschwerde verlangt werden?

Bis zum Brigadekommando (im Dienstwege vom Unterabteilungskommando an).

Der Vorgang ist folgender:

Der Kompagniekommandant (Unterabteilungskommandant) legt über die Beschwerde ein Protokoll an, trifft eine Entscheidung, welche er dem Beschwerdeführer und jenem, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, bekannt gibt.

Begnügen sich beide damit, so wird dies im Protokoll vorgemerkt, dasselbe abgeschlossen und beide unterschreiben selbes; das Protokoll bleibt beim Unterabteilungskommandanten.

Beabsichtigt jedoch einer der Beteiligten die Beschwerde weiterzuleiten, so müssen diese mit ihrer Unterschrift bestätigen (im Protokoll oder separat), daß ihnen das Resultat bekannt gegeben wurde. Das Protokoll wird sodann im Dienstwege weitergeleitet.

Beim nächst höheren Kommando ist der Vorgang dann ähnlich wie bei der Kompagnie.

Das Protokoll bleibt bei jenem Kommando, welches die Beschwerde endgiltig erledigt.

Kein Vorgesetzter darf eine Beschwerde, die gegen ihn gerichtet ist, selbst austragen — selbe ist in diesem Falle gleich weiter zu leiten.

18 Verhalten vor dem Feinde. D₁ § 6.

Siehe auch Verschärfungen der Strafen im Felde bei feigem Verhalten etc. 680.

Wer in entscheidenden Augenblicken zaghafte Reden führt, Waffen oder Munition wegwirft, den Gehorsam verweigert, sich eigenmächtig dem Gefechte zu entziehen sucht oder plündert, wird zum warnenden Beispiele vom Truppenkommandanten, bezw. vom einschreitenden Vorgesetzten selbst oder auf dessen Befehl angesichts der Truppe unverzüglich niedergemacht. D₁ 33.

Dienstreglement. I. Teil

Teilnahme an Vereinen etc.

Soldaten, die sich ohne äußerste Gegenwehr gefangen geben, werden, wenn ihnen Feigheit zur Last fällt, auf das strengste bestraft. D₁ 34.

Gerät eine Abteilung in Unordnung, so hat sie sich auf das Baillierungszeichen wieder zu sammeln, über diesen Sammelplatz darf niemand zurückeilen. D₁ 35. Versprengte melden sich bei der nächsten Truppe.

Nur wer durch Verwundung kampfunfähig wird, darf sich aus dem Gefechte entfernen. D₁ 37.

Leute der Gefechtslinie dürfen bei Verwundeten nicht zurückbleiben (nur Sanitätsmannschaft).

Kriegsgefangene sind mit Schonung zu behandeln, feindliche Verwundete gleich eigenen Kameraden zu behandeln. D₁ 40.

Feindliches Sanitätsmaterial und Sanitätsmannschaften sind unverletzbar, wenn sie mit dem Genfer Kreuz bezeichnet sind. (+ Rotes Kreuz auf weißem Grunde.)

Mitteilungen militärischer Natur seitens Gefangener an den Feind sind strengstens untersagt; Gefangene müssen nachweisen, daß sie keine Schuld an der Gefangenschaft trifft. D₁ 42.

Teilnahme an Vereinen etc. D₁ § 7.

19

Teilnahme an politischen Vereinen ist nicht erlaubt; an nicht politischen nur mit Bewilligung des Korpskommandos. D₁ 43, 45.

Teilnahme an geheimen Vereinen unterliegt den Strafgesetzen. D₁ 44.

Teilnahme an öffentlichen Versammlungen und Demonstrationen politischer Tendenz ist verboten. D₁ 46.

Wahlrecht (vermöge Grundbesitz) darf nur durch Vertreter ausgeübt werden, wählbar sind militärische Personen nicht.

Beteiligung an der öffentlichen Presse ist im allgemeinen nicht erlaubt.

Im Kriege ist größte Vorsicht in der Privatkorrespondenz nötig; in derselben dürfen keine militärischen Angaben gemacht werden, z. B. nicht über Marschrichtungen, Marschziele, Zahl und Standort der Truppen etc. D₁ 48 und D₁ 32.

20 Verkehr mit Vorgesetzten (Höheren).

Anrede. D₁ § 15

Vor Beginn und nach Beendigung eines mündlichen Verkehrs mit Vorgesetzten, bezw. Höheren ist stets die Ehrenbezeugung zu leisten.

Ansprache im Dienste stets mit „Sie“.

Vorgesetzte oder Höhere sind folgend anzusprechen:

Rang und Stellung	Anrede	Rede in 3. Person
Der Kaiser und König	Eure Majestät	Seine Majestät
Kaiserliche Hoheiten	Eure kaiserliche Hoheit	Seine kaiserliche Hoheit
Königliche Hoheiten	Eure königliche Hoheit	Seine königliche Hoheit
Hoheiten	Euer Hoheit	Seine Hoheit
Durchlauchten	Euer Durchl.	Seine Durchlaucht
Erlaucht	Euer Erlaucht	Seine Erlaucht
Feldzeugmeister, Feldmarschalllieutenant, Admirale, Vizeadmirale.	Euer Exzellenz (falls nicht einer der vorstehenden Titel zukommt).	Seine Exzellenz
Generale	Herr General (falls nicht einer der vorstehenden Titel zukommt).	Der Herr General
Vom Oberst abwärts	Herr Oberst	Der Herr Oberst

Wenn der Vorgesetzte denjenigen nicht kennt, welcher meldet, bittet etc., so erfolgt die Ansprache durch letzteren wie folgt, z. B.: „Herr Oberst, Korporal Müller (der 12. Feldkompagnie) (oder des Infanterieregiments Nr. 14) meldet (bittet) gehor-samst...“.

21 Kasern- und Quartiervisitierung. D₁ § 25.

Angesagte Kasernvisitierung. D₁ 160 nachlesen!

Unangesagte Kasernvisitierung. Die den Kaserninspektionsdienst vershende Charge meldet sich, läßt hierauf das eventuell gebührende Signal geben, erbittet sich weitere Befehle und läßt dem Kasernkommandanten melden.

Die Kompagnieinspektionschargen und die Zimmerkommandanten melden sich erst, wenn der Visitierende ihren Beschäftigungsbereich betritt.

Die Truppen bleiben bei ihrer Beschäftigung. D₁ 167.

Tagwache. D₁ § 27.

22

In der Regel im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr früh.

Ist für die Mannschaft das Signal zum Aufstehen und Vorbereitung für die Tagesbeschäftigung.

Retraite. D₁ 171.

23

Unter gewöhnlichen Verhältnissen zu allen Jahreszeiten um 9 Uhr abends geschlagen (geblasen), in besonderen Fällen auch früher.

Die Mannschaft vom Korporal abwärts hat, mit Ausnahme jener, die Erlaubnis zum längeren Ausbleiben (über die Zeit) mit Erlaubnisschein haben, in ihren Unterkünften einzutreffen.

Vom Zugsführer aufwärts ist das Ausbleiben 2 Stunden über die Retraite gestattet.

Fährliche, freiwillig weiterdienende Zugsführer und Korporale können, wenn sie vorzüglich konduisiert sind, vom Truppenkommandanten auch Erlaubnisscheine zum unbeschränkten Ausbleiben über die Retraite erhalten.

Für Scharfschützen und gute Schützen kann vom Truppenkommandanten die gewöhnlich bewilligte Ausbleibzeit verlängert werden.

Die **Begünstigung** zum Ausbleiben über die Retraite kann 1 entzogen werden. D₁ 174.

Vom Kompagniekommandanten bis zu 6 Wochen.

Vom Abteilungskommandanten bis zu 10 Wochen.

Von Truppen- und selbständigen Kommandanten der gesamten Mannschaft jederzeit ganz oder teilweise, dauernd oder für bestimmte Zeit.

Wenn das Signal **Retraite wiederholt** oder zu einer **un-gewöhnlichen Zeit** gegeben wird, so hat die gesamte Mannschaft, auch wenn sie Erlaubnisschein besitzt, sofort in die Kaserne zurückzukehren.

Kasernordnung. D₁ § 21.

24

Kasernkommandant ist der höchste unter den in der Kaserne befindlichen Kommandanten; doch sind Generale keine Kasernkommandanten mehr, sondern der nächst niedere. D₁ 117

Formierungsplatz ist für jede Unterabteilung (Kompagnie, Eskadron, Batterie) bestimmt.

Sammelplatz ist für jedes Bataillon bestimmt. D₁ 119.

Dienstreglement. I. Teil

Zimmerordnung. Zimmerordnanz.

Die Lokalitäten sind mit Rücksicht auf die Art ihrer Benutzung durch **Aufschrifttafeln** nachstehender Form oberhalb der Eingangtüren zu bezeichnen: D, 123.

... Regiment...	.. Kompanie. .. Zug.
Mannschaftszimmer. (Rechnungsunteroffizier, Küche, Magazin, Stall u. dgl.) 30 Betten. (20 Pferde)	

18 cm hoch

26 cm breit.

Für die Ablagerung von Kehrriecht, Stalldünger und Asche sind geeignete Plätze zu bestimmen.

Brunnen und Aborte sind mit besonderer Sorgfalt rein zu halten. D, 125.

Liederlichen, verdächtigen Personen ist der Aufenthalt bei der Mannschaft in den Gebäuden strenge untersagt. D, 127.

Gänge, Stiegen, Toreingänge, Aborte und Hofräume sind womöglich zu beleuchten.



Zur Hintanhaltung von Feuersgefahr ist das Tabakrauchen und Herumgehen mit unverwahrtem Lichte auf den Dachböden, in Futterkammern, Stallungen und anderen feuergefährlichen Räumen verboten.

Benahmen bei Ausbruch eines Schadenfeuers. Siehe 102.

25 Zimmerordnung. D, § 22.

Zugsverbände möglichst aufrecht erhalten.

Zimmerkommandant ist der höchste (rangälteste), eventuell ein hiezu bestimmter Soldat; auf 20—30 Mann muß ein Unteroffizier kommen.

Zugsführer führt bezüglich Ordnung und Reinlichkeit die Oberaufsicht und verwendet hiezu die Chargen entsprechend.

26 Als Zimmerordnanz wird täglich ein Mann ohne Chargengrad kommandiert, welcher in dem betreffenden Zimmer untergebracht ist.

Er besorgt die Reinigung des Zimmers, heizt, beleuchtet etc.; er ist jedoch im freien Ausgange nicht zu beschränken.

Wo die Unteroffiziere (Kadetten) gemeinsam wohnen, führt in jedem Zimmer der höchste oder rangälteste derselben das Zimmerkommando; die Zimmerordnanz wird abwechselnd von jenen Zügen beigestellt, zu denen die betreffenden Chargen (Kadetten) gehören. D, 136.

Dienstreglement. I. Teil

Zimmerlisten.

Zimmerlisten. Auf der Innenseite der Eingangstür. D, 138. **27**

..... Regiment.....					Kompanie (eventuell — Zug).					
Zimmerliste.											
Charge	Namen	Charge	Namen	Charge	Namen						
Zusammen..... Mann											
Namen der vorgesetzten Generale, Stabs- und Oberoffiziere.											
Allerhöchster Kriegsherr:											
Reichskriegsminister:											
Armeeinspektor:											
Generalinspektor der Waffe (Truppe):											
Korpskommandant und Kommandierender General in N											
Truppendivisionär:											
Brigadier:											
Regimentskommandant:											
Bataillonskommandant:											
Kompagniekommandant:											

Sammelplatz des Bataillons:											
.....											
Formierungsplatz der Kompagnie:											
.....											

Darunter befindet sich ein:

Verzeichnis über die im Zimmer vorhandenen Bettensorten und sonstigen Geräte. D, 138

Die Zimmerkommandanten haben diese Gegenstände von ihren Kompagnie- (Eskadrons-, Batterie-) Kommandanten zu übernehmen und bleiben auch für die Reinhaltung der Fenster, Wände etc. verantwortlich. Entsteht ein Schaden, so ist hierüber gleich zu melden.

36 cm lang

28 Zuweisung der Schlafstätten:

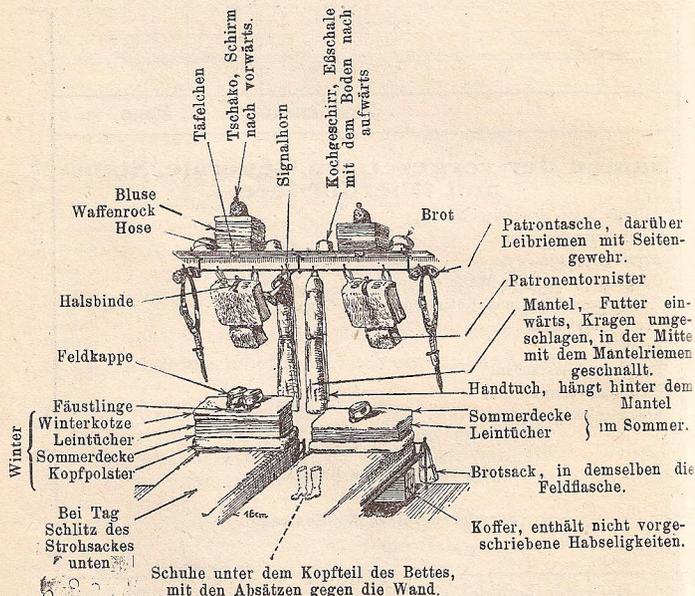
Rekruten und minder verlässliche Leute neben jene Soldaten, die zu ihrer Unterweisung bestimmt werden;

Befreundete und Leute gleicher Bildungsstufe nebeneinander.

Spielleute neben der Eingangstür.

Schlafstätten dürfen ohne Bewilligung des Zimmerkommandanten nicht gewechselt werden.

Liegen auf den Betten nach anstrengenden Übungen gestattet, jedoch müssen Füße eine Unterlage erhalten.



Der Mantel mit Handtuch könnte auch auf der Außenseite hängen, in welchem Falle naturgemäß dann das Seitengewehr etc. innen hängen würde.

Raum zwischen den Bettenpaaren mindestens 40 cm. Wenn in den Mannschaftszimmern für die Unteroffiziere keine eigenen Schlafstätten (hinter Vorhängen etc.) vorhanden sind, so ist das nächste Mannschaftsbett wenigstens 1,3 m entfernt aufzustellen. D, 137

Bettensorten sind reinzuhalten, lüften, klopfen!

Leintücher monatlich wechseln; übrige Bettensorten nach Bedarf austauschen.

Siehe auch über Reinigung derselben das Kleingedruckte im Punkte 546.

Im Bette keine Habseligkeiten aufbewahren.

Vorgeschriebene Habseligkeiten werden im Brotsacke und in Tornister verpackt, die übrigen im Koffer.

Gewehre, Pionierwerkzeuge werden in den Gängen auf Rechen aufbewahrt, und wenn dort kein Platz, dann neben die Schlafstellen der betreffenden Leute gehängt.



Wassergefäße stehen zugedeckt außerhalb des Zimmers in der Nähe der Tür; bei größerer Kälte in das Zimmer nächst der Tür stellen.

Kehren und Lüften, so oft als nötig; jedenfalls morgens und nach dem Mittagessen. Fenster, Türen sind öfter zu reinigen.

Spucknäpfe müssen stets frischen Sand bzw. Wasser enthalten.

Reinigung der Fußböden ist womöglich mit angefeuchtem Sand zu bewirken, dieser ist dann gleich zu entfernen.

Alles, was nachträgliche Ausdünstungen erzeugt, ist zu vermeiden, z. B. Trocknen der Wäsche, Kochen, Begießen des Fußbodens mit Wasser etc.



Dem **Heizen** der Öfen muß besondere Sorgfalt zugewendet werden. Fragen, wie der betreffende Ofen zu heizen ist! Vorsicht mit Sperrvorrichtungen! Feuer in Küchen und Öfen sind nach der Re traite auszulöschen. D, 120

Wenn ein **Offizier** in ein Zimmer kommt, in welchem mehrere Leute anwesend sind, ruft derjenige, welcher ihn zuerst bemerkt: „Habt Acht!“. Die Mannschaft wendet sich gegen den Eintretenden und nimmt, wo sie sich eben befindet, „Stellung“; der Zimmerkommandant geht dem Offizier entgegen und meldet sich in seiner Eigenschaft, ohne erst das Seitengewehr anzunehmen oder die Kopfbedeckung aufzusetzen. D, 150

Stellvertretung im Kommando. D, 116. 30

Der nach Charge und Rang nächstfolgende, welcher sich an Ort und Stelle befindet, Treffen verschiedene Mannschaften etc. zusammen und tritt die Notwendigkeit einer einheitlichen Befehlsgebung ein, so ergreift der nach Charge, bzw. nach Rang, höchste das Kommando.

31 Inspektionsdienst. D₁ § 28.

Inspektionschargen sind vorhanden bei: D₁ 178.

Regiment:	Bataillon, oder ab- gesondert bequar- tiertem Halbbatil- lon:	Kompagnie:
„Regiments- inspektionsoffi- zier“ 1 Hauptmann oder rangälterer Oberleutnant. Wenn sich der Stab und 2 oder mehr Bataillone in einer Station befinden.	„Inspektions- feldwebel“ ist even- tuell 1 Zugführer. Außerdem bei selbständigen, deta- chierten oder auf Kriegsstand befind- lichen Bataillonen ein „Bataillons- inspektionsoffi- zier.“	„Korporal vom Tage“ ist eventuell 1 Gefreiter. „Inspektions- gefreiter“ even- tuell 1 Soldat ohne Chargengrad.
Größere Kasern.: 2 oder mehr Batail- lone. Außer den vor- stehend angeführten Inspektionschargen: „Kaserninspek- tionsonoffizier“ 1 Subalternoffizier. „Kaserninspek- tionsarzt.“	Kasernen mit 1 Bataillon: verrichtet der Ba- taillonsinspektions- offizier den Kasern- inspektionsdienst.	Kasernen mit weniger als 1 Ba- taillon: versieht die höchste Inspektions- charge den Kasern- inspektionsdienst.

Meldungen bei Inspektionsübernahme. Siehe 230.

Antritt des Inspektionsdienstes: Zur Zeit des Wachabteilens.

Bei Ausrückungen bleiben die Inspektionschargen zurück; der Beschäftigung im Unterkunftsbereiche sind sie nach Dienstzulässigkeit heranzuziehen.

Adjustierung. Siehe 710.

32 Korporal vom Tage. D₁ 185—198.

1 **Obliegenheiten:** Von Nachstehendem sind die wichtigen Ob-
liegenheiten persönlich, die übrigen durch den Inspektions-
gefreiten vollziehen zu lassen.

2 Der Korporal vom Tage begibt sich unmittelbar nach der
Tagwache in die Zimmer der Kompagnie und weckt die Mann-

schaft; hierauf merkt er die Erkrankten, sowie jene Leute vor,
welche beim Rapporte zu erscheinen haben, und meldet sie
dem Feldwebel und dem Rechnungsunteroffizier.

Den für das Bataillons- (Regiments-) Kommando bestimmten 3
Frühhapport überbringt er dem Inspektionsfeldwebel.

Erhaltene Aufträge meldet er dem Feldwebel und dem Rech- 4
nungsunteroffizier; er verständigt die Zugführer über die bei-
zustellende Arbeitsmannschaft und beaufsichtigt das Reinigen
der Kaserngänge und Stiegen.

Er stellt die Leichtkranken dem Arzte vor, meldet ihm 5
die Schwerverkranken sowie jene Maroden, welche vom Arzte zu
besuchen sind, übergibt ihm das Marodenbuch und bringt dieses,
sobald der ärztliche Befund eingeschrieben ist, dem Rechnungs-
unteroffizier zurück.

Seine diesbezüglichen Obliegenheiten bei Märschen, siehe
Beisemärsche: Kranke und Marode 121.

Er wacht darüber, daß die Köche ihren Verrichtungen recht- 6
zeitig nachkommen und ausrückende Mannschaft pünktlich auf
dem Sammelplatze erscheine.

Einzelne, zu Fassungen, zum Menageeinkaufe und der- 7
gleichen Diensten kommandierte Leute sind von ihm zu über-
nehmen, zu rangieren und vereint auf den Sammelplatz zu führen.

Das Rapportbuch überbringt er den Offizieren zur Einsicht, 8
vereinigt die zum Rapporte bestimmten Leute und stellt sie nach
vorhergegangener Visitation dem Feldwebel vor.

Er sorgt, daß die Kost ordentlich verteilt und den Ab- 9
wesenden zugetragen oder für diese warm erhalten werde.

Nach dem Essen hat er das Reinigen der Kochgeschirre 10
und der Küchen zu überwachen.

Beim Abteilen der Wachen hat er gegenwärtig zu sein, 11
sich 6^h hinter der Mitte seiner Abteilung aufzustellen und die
Mannschaft zu überwachen. Siehe Figur 63.

Nach dem Abteilen der Wachen stellt er sich links vom In-
spektionsfeldwebel hinter die Mitte der Front siehe Figur 64 und
bleibt daselbst bis nach dem Abmarsche. D, 542.

Zur Zeit der Abfertigung begleitet der Korporal vom Tage 12
den Rechnungsunteroffizier in die Regiments- (Bataillons-) Adju-
tantur, dann zum Kompagniekommandanten und überbringt hierauf
den Befehl den Kompagnieoffizieren und dem Fähnrich.

Beim Verlautbaren des **Tagsbefehls** hat er anwesend zu 13
sein und alles, was seinen Dienst betrifft, wohl zu beachten.

- 14 Er muß sowohl im **Laufe des Tages**, als während der Nacht für Aufrechthaltung der Ordnung im Kompagniebereiche, insbesondere für die Reinlichkeit in den nicht bewohnten Lokalitäten der Kompagnie, wie überhaupt für den Befolg der Kasernvorschriften von Seite der Mannschaft sorgen und nötigenfalls den Einfluß der Zimmerkommandanten und Zugführer in Anspruch nehmen.
- 15 Die bei der Kompagnie befindlichen Arrestanten hat der Korporal vom Tage zu beaufsichtigen.
- 16 Er wacht ferner darüber, daß die aus der Kaserne oder dem Quartierbereiche sich entfernenden Gefreiten und Soldaten vorschriftsmäßig adjustiert sind, zu welchem Zwecke sich dieselben vor dem Ausgehen bei ihm zu melden haben.
- 17 **Nach der Retraite** visitiert er die Zimmer der Kompagnie, sieht nach, ob jemand ohne Befugnis abwesend oder etwas Besonderes vorgefallen ist und ob die Feuer in den Mannschaftsküchen und Öfen erloschen sind. Hierüber erstattet er dem Inspektionsfeldwebel beim Abendrapporte, ferner dem Feldwebel und dem Rechnungsunteroffizier, wenn sie anwesend sind, sogleich, sonst aber bei ihrer Rückkehr oder am folgenden Morgen beim Frührapporte die Meldung.
- 18 **Außergewöhnliche Vorfällenheiten** hat er sofort dem in der Kaserne anwesenden höchsten Kompagnieoffizier oder -Unteroffizier, dem Inspektionsfeldwebel und dem Kompagniekommandanten zu melden, bei dringenden Anlässen überdies nach eigenem Ermessen das für den Augenblick Notwendige zu verfügen.
- 19 Im Falle einer **Alarmierung** übernimmt der Korporal vom Tage bis zum Eintreffen eines Höheren das Kompagniekommando. Er hat auch dafür zu sorgen, daß die außerhalb der Kaserne wohnenden Kompagnieoffiziere sogleich verständigt, nötigenfalls (eventuell nach Weisung der Kaserninspektionscharge) durch Bedeckungen abgeholt werden.
- 20 So oft das **ihn betreffende Signal** gegeben wird, verfügt er sich ohne Verzug auf den für das Sammeln der Korporale vom Tage bestimmten Platz.
- 21 Wenn ein **Offizier den Kompagniebereich betritt**, hat sich der Korporal vom Tage bei ihm zu melden; desgleichen hat er bei den periodischen, ärztlichen Visitationen der Kaserne den Militärarzt innerhalb des Kompagniebereiches zu begleiten.

Während der **Nacht** versehen die Kompagnieinspektions-22chargen abwechselnd derart den Dienst, daß der **Korporal bis 1 Uhr**, der **Gefreite aber von da an bis zur Tagwache** zur Aufrechthaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Kompagniebereiche wacht.

Falls zur Nachtzeit in der Kaserne **Feuer** ausbricht oder 23 Alarm geschlagen (geblasen) wird, hat die Kompagnieinspektionscharge die Offiziere und die Mannschaft schleunigst zu wecken.

Inspektionsgefreite. D₁ 199.

33

Obliegenheiten: Der Inspektionsgefreite hat den Korporal vom Tage in seinen Geschäften zu unterstützen, ihn im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung zu vertreten und insbesondere die auswärtigen Dienstgänge zu besorgen.

In der Nacht wacht er von 1 Uhr bis zur Tagwache.

Inspektionsfeldwebel. D₁ 201—206.

34

Benehmen beim Wachabteilen siehe Figuren 63 und 64.

Obliegenheiten: Ist im allgemeinen dazu berufen, die militärische Ordnung, den inneren Dienstbetrieb und die Reinlichkeit im Bataillonsbereiche zu überwachen, die Befehle des Truppenkommandanten und der Inspektionsoffiziere durchzuführen und in dringenden Fällen bei Abwesenheit der Vorgesetzten nach eigenem Ermessen das Notwendige zu veranlassen. Dies tritt insbesondere dann ein, wenn er zugleich den Kaserninspektionsdienst versieht, in welchem Falle ihn auch die Obliegenheiten des Kaserninspektionsoffiziers betreffen.

Er erhält die besonderen Befehle vom Bataillons- (Regiments-) und vom Kaserninspektionsoffizier, nach Umständen auch vom Bataillonsadjutanten, und verwendet zu deren Durchführung nach Bedarf die Kompagnieinspektionsorgane.

Er versammelt diese letzteren zum Früh- und Abendrapporte nach der Tagwache und Retraite, nimmt ihre Meldungen entgegen und erteilt ihnen die nötigen Befehle, nachdem er zuvor dem Bataillons- (Regiments-) und dem Kaserninspektionsoffizier Meldung erstattet und deren Weisungen eingeholt hat.

Der Inspektionsfeldwebel hat den Bataillonsbereich wiederholt und insbesondere zur Nachtzeit zu visitieren, sich von der Wachsamkeit und Tätigkeit der Kompagnieinspektionsorgane zu überzeugen und alle Ordnungswidrigkeiten abzustellen, ohne hiebei unnötigerweise die Nachtruhe der Mannschaft zu stören.

Über alle bemerkenswerten Vorfälle vom Antritte der Inspektion bis zur Tagwache hat der Inspektionsfeldwebel einen

Frührapport nachstehender Form zu verfassen, welcher dem Bataillons- (Regiments-) und dem Kaserninspektionsoffizier zur Vidierung vorzulegen und sodann dem Bataillonsadjutanten zu überbringen ist:

.... Regiment... Bataillon
	Inspektionsfeldwebel N. N.
Frührapport.	
Ort und Datum	
1. Länger als erlaubt ausgeblieben: N. N.	
2. Den Unterkunfts-bereich des Bataillons um visitiert	
3. Besondere Vorfälle oder Aufträge, z. B.:	
Infanterist N. N. ist seit gestern vermißt.	
	Unterschrift
(Papierformat: Höhe 34 cm, Breite 21 cm)	

Verhalten bei einem Schadenfeuer, falls er den Kaserninspektionsdienst versieht. Siehe 102.

Dringende und wichtige Vorfälle meldet er sogleich dem Bataillons- (Regiments-) und dem Kaserninspektionsoffizier, nach Umständen auch dem Bataillons- (Regiments-) Kommandanten und dessen Adjutanten.

So oft das **Signal** für die Korporale vom Tage erfolgt, muß sich auch der Inspektionsfeldwebel auf deren Sammelplatz begeben.

Besorgt er zugleich die Kaserninspektion, so hat er auch die **Obliegenheiten des Kaserninspektionsoffiziers**.
D, 216—223

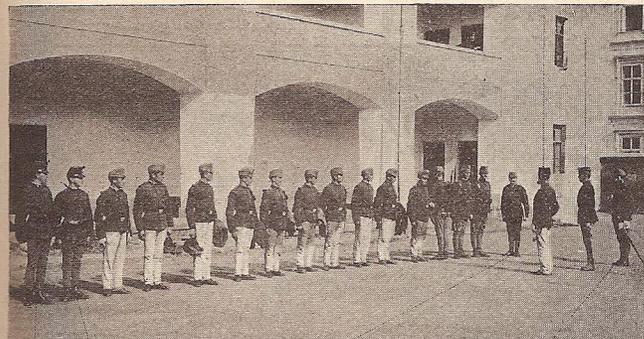
35 Rapport. D, § 29.

Täglich um festgesetzte Stunde. (Von der Kompagnie aufwärts; jedoch auch bei kleineren Detachements.) Zur Austragung von Dienstgeschäften etc., die mündlich zu erledigen sind.

Anwesend zu sein haben beim Kompagnierapport: Der Kompagniekommandant, 1 Kompagnieoffizier oder 1 Fähnrich, der Feldwebel und der Rechnungsunteroffizier, sowie die im Kompagniedienste Stehenden.

Die zum Rapport Erscheinenden ordnet der Feldwebel nach der im Rapportbuche verzeichneten Reihenfolge und meldet hierauf dem betreffenden Kompagnieoffizier.

Kompagnierapport:

Kompagnie-
kommandantKompagnie-
offizier⁴Korporal
vom TageInspektions-
gefreiter.

Feldwebel.

Rechnungsunteroffizier.

Menage. D, § 30.

Siehe auch Menagegeld 543.

Der **Einkauf** der Artikel erfolgt womöglich **im großen** durch die Menagekommission, welcher auch die Ausgabe der Vorräte, Verrechnung usw. obliegt.

Zusammensetzung der Menagekommission: Ein oder mehrere Offiziere und die erforderlichen Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten. Die Offiziere bestimmt der Truppenkommandant, die Mannschaft wählt die Leute aus ihrer Mitte. D, 234

Dort, wo der **Einkauf im großen unzulässig** ist, wird die **Menagewirtschaft selbständig** in jedem Zuge, Halbkompagnie oder Kompagnie besorgt.

Der Kompagnie- (Detachment-) Kommandant behält das Menagegeld in Verwahrung und gibt selbes täglich an die Unteroffiziere (meist Zugsführer) aus, welche die Menagewirtschaft führen.

Diese Unteroffiziere führen — gemeinsam mit einem von jedem Zuge zu wählenden Soldaten — das **Menagebuch**.
Siehe nächste Seite.

Der Einkauf wird durch die Köche bewirkt; hiebei werden sie von einem Unteroffizier (gewöhnlich Korporal vom Tage) beaufsichtigt.

Die **Annahme von Geschenken** ist den Einkaufenden **streng untersagt!** D, 235.

Dienstreglement. I. Teil

Tagsbefehle.

Regiment:		Kompagnie:		Zug- oder Menage-Abteilung.					
Datum	Stand der Menage-Abteilung	Koch	Menagegeld			Eingekaufte Artikel	Geldbetrag		
			per Mann	zu-sammen			K	h	
				K	h				
6. Juni 30	Mann	N. N.	28 h	8	40	6 kg Rindfleisch à 84 h . . .	5	04	
						3.5 " Reis à 56 h . . .	1	96	
						0.5 " Salz . . .	—	16	
						usw.	—	—	
						Summe . . .	—	—	

Köche sind möglichst viele auszubilden; abwechselnd kommandieren!

Dauer der Mahlzeiten: für das Mittagessen womöglich 1—2 Stunden.

Bei Verteilung der Kost hat in jeder Mannschafts-Abteilung 1 Unteroffizier gegenwärtig zu sein und die Ordnung zu überwachen. Er sieht darauf, daß ohne Parteilichkeit vorgegangen wird.

Den im Dienst Stehenden ist das Essen zuzutragen oder bis zum Einrücken warm zu halten. D₁ 237

Unteroffiziere, Kadetten und auf eigene Kosten dienende Einjährig-Freiwillige können eigene Menagen führen oder an der gesamten Menage teilnehmen.

Verheiratete dürfen sich nach eigenem Ermessen verköstigen.

37 Tagsbefehle.**Ausgabe und Verlautbarung.** D₁ § 31.

Das Verlautbaren hat in Gegenwart der gesamten Mannschaft in ihrer Muttersprache durch einen Offizier oder Fähnrich — bei kleineren Detachements durch den höchsten oder rangältesten Unteroffizier zu erfolgen.

Hiebei hat die Mannschaft in Rein' und Glied in der vom Kompagnie-(Detachements-) Kommando festgesetzten Adjustierung — aber immer mit Seitengewehr — zu erscheinen.

Dienstreglement. I. Teil

Erkennungszeichen. Ausgehen der Mannschaft. Benehmen bei Erkrankungen.

Erkennungszeichen. D₁ § 32.

38

Sind Dienstgeheimnis und werden dann angewendet, wenn eine andere Sicherstellung nicht möglich ist; im Feldkriege nur ausnahmsweise! Im Festungskriege jederzeit. D₁ 246.

Feldruf, ein leicht zu merkendes Wort, } wird allen, die sie des Dienstes wegen kennen müssen, ausgegeben.

Losung, Name einer Stadt, }
Parole ein Vorname, welcher mit der Losung den gleichen Anfangsbuchstaben hat; wird nur Offizieren oder anderen Vertrauenspersonen ausgegeben. D₁ 245.

Ausgehen der Mannschaft. D₁ § 33.

39

Feld webel ohne Beschränkung:

Zugsführer und jene Korporale, die mehr als 3 Jahre präsent dienen, zwei Stunden über die Retraite; — sind sie jedoch vorzüglich konditioniert, so können sie vom Truppenkommandanten Erlaubnisscheine zum unbeschränkten Ausbleiben über die Retraite erhalten.

Adjustierung. Siehe 718.

Bewilligung zum früheren Ausgange einzelner Soldaten: erteilt in rücksichtswürdigen Fällen der in der Kompagnie höchste anwesende Vorgesetzte vom Korporal aufwärts. Zugsführer erbitten sich diesen Ausgang, wenn kein Vorgesetzter anwesend ist, von der Bataillons- oder KaserninspektionschARGE und verständigen hievon den Korporal vom Tage. D₁ 250.

Meldungen beim Ausgange und bei der Rückkehr in die Kaserne. D₁ 251, 254.

Unteroffiziere setzen den Korporal vom Tage in Kenntnis

Gefreite: } melden dem Zimmerkmdtn, }
 Soldaten: } dem Zugsführer, }
 } u. dem Korporal vom Tage. }
 Wenn diese nicht anwesend sind genügt Meldung beim Korporal vom Tage.

Verlässliche Leute kann der Zugsführer dauernd von der Meldung entheben, sich bei ihm zu melden.

Gruppenweiser Ausgang wird in außergewöhnlichen Verhältnissen angeordnet. D₁ 252.

Benehmen bei Erkrankungen. D₁ § 35.

40

Soldaten und Gefreite melden dem Zimmerkommandanten und Korporal vom Tage } mündlich und bleiben bis zur Krankenvisite zu Hause, eventuell im Bett.
 Unteroffiziere melden ihrem unmittelbaren Vorgesetzten }

Einjährig-Freiwillige, welche außerhalb der Kaserne wohnen, melden (wenn sie nicht zur Krankenvisite kommen können) mit Dienstzettel dem Korporal vom Tage, bezw. ihrem unmittelbaren Vorgesetzten; dieser verständigt den Rechnungsunteroffizier und stellt den Dienstzettel dem Chefarzte zu. Dienstzettel siehe 239.

Wenn schleunige Hilfe erforderlich, muß sogleich der nächste Militärarzt geholt werden, wenn kein solcher zur Verfügung steht, ein Zivilarzt.

Krankenvisite täglich um festgesetzte Stunde.

Leichtkranke werden vom Korporal vom Tage zum Arzte geführt (bestimmtes Lokal, Marodenzimmer).	} Siehe auch Korporal vom Tage 32 ₅ .
Schwerkranke müssen vom Arzt besucht werden.	

Genesung ist beim unmittelbaren Vorgesetzten und beim Kompagniekommandorapport zu melden.

41 Ärztliche Visitierungen. D₁ § 36.

Zweimal monatlich, ausgenommen Kadetten, Feldwebel, Zugsführer und Einjährig-Freiwillige.

Anwesend zu sein haben: 1 Offizier (Fähnrich) oder Detachementkommandant und der Rechnungsunteroffizier; letzterer führt die Visitierungsnominalliste.

Wer nicht kommen kann, ist bei der nächsten Krankenvisite dem Arzte vorzuführen.

Fallweise zu visitieren sind:

Arrestanten und Verhaftete;

zur Truppe Einrückende, wenn tunlich, am Tage der Einrückung;

bei Übersetzungen zu anderen Truppenkörpern;

bei Urlaubsantritt über 4 Tage;

beim Übertritt ins nichtaktive Verhältnis.

Im ärztlichen Visitierungsprotokoll eintragen! D₁ 277.

42 Fassungen. D₁ § 39.

Die Kennzeichen der Güte der wichtigsten Naturalien, die gefaßt werden siehe 828.

Grundsätzlich Offizier anwesend, ausnahmsweise an seiner Stelle 1 Unteroffizier.

Fassungskommando sowohl während Marsch, als Fassung in militärischer Ordnung.

Ehrenbezeugungen während des Fassens nur vom Kommandanten und nur in dem Falle geleistet, wenn er nicht durch

dringende Verrichtungen seines Dienstes in Anspruch genommen ist. Siehe auch: Wer leistet keine Ehrenbezeugung? 59.

Der anwesende Offizier (Unteroffizier) überzeugt sich von Qualität, richtigem Maß und Gewicht.

Jeder Anstand ist gleich an Ort und Stelle auszutragen.

Namhafte Anstände sind sofort im Wege des vorgesetzten Truppenkommandos dem Militär- (Marine-, Landwehr-) Stationskommando behufs Abhilfe anzuzeigen. Wo kein solches besteht, an politische Behörde, wo auch keine solche vorhanden, an Ortsbehörde wenden; in wichtigen Fällen direkt dem Korpskommando melden, in dessen Bereiche der Anstand vorkam.

Adjustierung: siehe 713

Baden und Schwimmen. D₁ § 40.

43

Im Sommer einmal wöchentlich.

Einzelne Soldaten nur an behördlich genehmigten Plätzen baden.

Raum für Nichtschwimmer ist abzugrenzen.

Kleine Abteilungen werden durch ihren Kommandanten, — von Kompagnie aufwärts durch einen Offizier zum Badeplatze geführt.

Wenn mehrere Bataillone gleichzeitig baden, hat ein Arzt gegenwärtig zu sein.

Für Wahrung des Anstandes sorgen; nicht erhitzt ins Wasser gehen.

Ordonnanzdienst. D₁ § 41.

44

Ordonnanzkurse, siehe 248.

Besteht hauptsächlich im Überbringen von Aufträgen und Meldungen.

Ablösung in der Regel täglich zur Zeit des Ablöses der Wachen. Länger als 3 Monate als stabile Ordonnanz kommandiert, nur ausnahmsweise. D₁ 305.

Meldungen: Antritt und Beendigung beim betreffenden Adjutanten, bezw. Generalstabsoffizier, wenn kein solcher da ist, dann demjenigen, an den sie gewiesen sind.

Begleitung eines Höheren oder Vorgesetzten, stets 6' hinter ihm folgend.

Adjustierung: siehe 710.

Verhaftungen. D₁ § 43.

45

Im Bedarfsfälle D₁ § 43 nachlesen!

Jeder Vorgesetzte, Höhere des Soldatenstandes oder der Gendarmerie hat das Recht, Untergebene oder Niedere verhaften zu lassen; er trägt jedoch hierfür die Verantwortung.

Zugsführer, Korporale, Gefreite und Soldaten sind in der Regel durch einen Vorgesetzten, Höheren oder Gleichgestellten in Gewahrsam zu bringen.

Alle Übrigen (auch Kadetten) erhalten den Befehl, sich in den ihnen auferlegten Arrest zu begeben;

wenn es aber notwendig erscheint, werden sie auf die nächste Wache oder Arrest ihres Truppenkörpers gebracht.

Offiziere oder Gleichgestellte auf die nächste Offizierswache, wenn keine solche besteht, zum Kaserninspektionsoffizier oder Militärstationskommando.

Abnahme der Waffen: Der Mannschaft stets, Offizieren und Beamten nur, wenn dieses unbedingt erforderlich ist. D, 328.

46 Das Recht wird zur Pflicht, bei:

Inspektionsunteroffizieren, sowie Patrouillen, Wachen und Posten zur Verhaftung zu schreiten bei Personen vom Fähnrich abwärts: Offiziere und Zivilpersonen nur in den nachstehenden, im Druck durch Unterstreichen ersichtlich gemachten Fällen:

1. wenn diese Personen bei Verbrechen oder groben Vergehen betreten werden.

2. dieselben einer derartigen Tat dringend verdächtig erscheinen;

3. sie durch ihr exzessives Benehmen öffentliches Ärgernis geben;

4. sie von Inspektionschargen, Patrouillen, Wachen und Posten in ihrem Wirkungskreis erteilten Weisungen nicht Folge leisten, desgleichen, wenn sie diese Organe beschimpfen oder tätlich angreifen;

5. bezüglich der Vornahme von Verhaftungen besondere Befehle erfolgt sind;

6. wegen der Haftnahme widersetzlicher und exzedierender Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie eine durch die Umstände berechtigte Aufforderung gestellt wird.

Der Verhaftung durch eine hiezu befugte Person, Wache oder Patrouille darf sich niemand widersetzen.

Sollte dies dennoch geschehen, so ist zur Durchführung der Verhaftung von einer Wache, Bereitschaft oder sonst verfügbaren Militär- (Marine- Landwehr-) Mannschaft — wenn diese nicht zur Verfügung, auch von der Gendarmerie oder anderen Organen der öffentlichen Sicherheit — Unterstützung in Anspruch zu nehmen und im äußersten Falle Gewalt anzuwenden.

Gegen Personen vom Zugsführer abwärts, welche anlässlich ihrer Verhaftung oder im Arreste in Wutausbrüche oder Gewalttätigkeiten verfallen,

kann als momentanes Zwangsmittel auf die Dauer der Notwendigkeit die Fesselung eintreten Siehe 83.

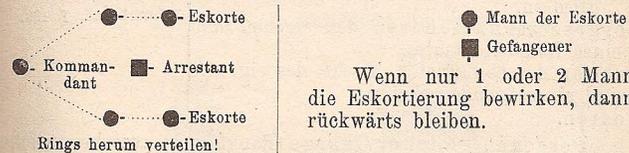
Arrestanten- und Kriegsgefangenen-47 Eskorten. D₁ § 44.

Transporte von Kriegsgefangenen und Arrestanten siehe auch Transportführung 639.

Waffen und alles andere abnehmen, was als Mittel zur Entweichung dienen könnte.

Belehrung, daß bei Widersetzlichkeit die Fesselung eintritt und bei Fluchtversuchen auf sie geschossen wird.

Marsch der Eskorte:



Wenn nur 1 oder 2 Mann die Eskortierung bewirken, dann rückwärts bleiben.

Bajonett auf!

Gewehre geladen: bei Eskorten von Kriegsgefangenen und gefährlichen Leuten; der Befehl hiezu ist dem Kommandanten der Eskorte zu erteilen; auf Eisenbahn und Schiff nur dann, wenn dieselben ausschließlich für Militärzwecke benützt werden; die Eskorte bleibt nächst der Eingänge.

Bei Beförderung zu Wagen muß mindestens 1 Mann mit dem zu Bewachenden fahren.

Kein Verkehr mit dem Arrestanten erlaubt; überwachen, daß ihm keine Schriften, Geld oder Waffen zugesteckt werden.

Widerspenstige oder Fluchtverdächtige mit Handspangen, Stricken oder Riemen fesseln.

Fluchtversuch: Bleibt der Flüchtling auf drohenden Nachruf nicht stehen und kann er voraussichtlich nicht eingeholt werden, so kann auf ihn geschossen werden, wenn hiedurch niemand gefährdet wird. D, 333.

Kriegsgefangene mit Schonung behandeln. Offiziere von Mannschaft trennen. Den Rang respektieren! D, 334.

Ehrenbezeugungen: Keine!

Im Übrigen D, 346 nachlesen! behandelt: Personsbeschreibung der Arrestanten, eventuell notwendige Verstärkung der Eskorte, Benehmen beim Anlangen in die Nachtstation, Erkrankung von Arrestanten, Entweichen von Arrestanten, Flucht von Zivilarrestanten.

Ferner Belehrung der Kriegsgefangenen, Überwachung des Verhaltens der Kriegsgefangenen.

48 Ehrenbezeugungen. D₁ § 46

Einzelne Militärpersonen:

Wem ist die Ehrenbezeugung zu leisten?

D₁ 348.
Hochwürdigsten, nach den bezüglichlichen Religionsvorschriften.
Sämtlichen Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses.
Fremden Regenten und deren Familienmitgliedern.
Vorgesetzten, Höheren des eigenen und eines fremden Staates.
Fahnen der bewaffneten Macht des eigenen und eines fremden Staates.
Posten.

Front machen!
Beim Reiten im Schritt vorbeireiten und salutieren.

Wenn der zu Begrüßende nicht weiter als 30^x entfernt ist. I 199.

Personen gleicher Charge (Rangklasse), zwischen welchen der dienstliche Vorrang nicht festgestellt oder äußerlich nicht kenntlich, bezw. das gegenseitige Rangverhältnis nicht bekannt ist, haben sich beim Begegnen wechselseitig reglementmäßig zu begrüßen. D₁ 349

Urlauber und Reservemänner, solange sie mit Militärmontur bekleidet sind, müssen die militärischen Ehrenbezeugungen leisten. I. 351.

49 Wie ist die Ehrenbezeugung seitens einzelner Militärpersonen zu leisten? I 210.

Länge des Gewehrriemens siehe 775.



Ohne Gewehr.

Mit Gewehr. Hält in der rechten (linken) Hand etwas.

Auf der Stelle: Geht ein zu Begrüßender an einem stehenden Soldaten vorüber, dann letzterer vorgeschriebene Hal-

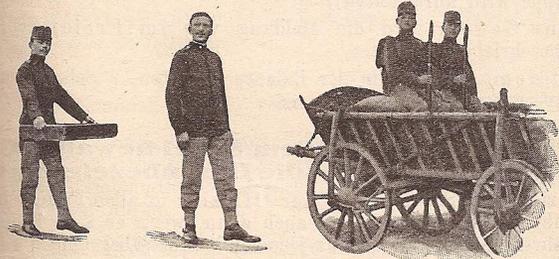
tung annehmen, gegen den Begrüßenden wenden, ins Auge sehen und salutieren. I. 210.

Begegnet der Soldat den zu Begrüßenden, dann vorgeschriebene Haltung annehmen, eventuell Kopfwendung, ins Auge sehen, so salutieren, daß die Hand 3^x vor dem zu Begrüßenden an der Kappe ist (den Kolbenhals umfaßt hat); die Begrüßung endet, sobald derselbe 3^x vorüber ist.

Nicht näher als auf einen Schritt heran gehen! I. 211.

Fahrend ohne Gewehr: Sitzen bleiben, Kopfwendung machen, ins Auge sehen, 3^x vor Begegnung muß die Hand an der Kappe sein; sie endet 3^x nachdem der zu Begrüßende vorüber ist.

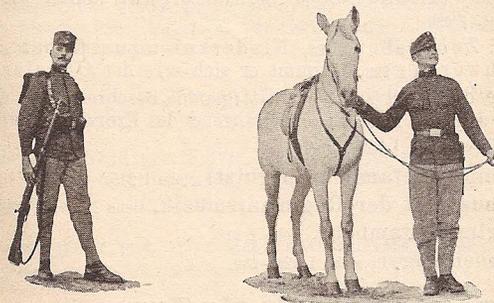
Hat der fahrende Soldat das Gewehr in der Hand, macht er eventuell die Kopfwendung und blickt ins Auge. I. 210.



In beiden Händen etwas tragend.

Ohne Kopfbedeckung

Beim Fahren mit Gewehr (sitzen bleiben!).



Das Gewehr „In der Balance“ oder „Beim Fuß“ halten.

Ein Pferd oder einen Bespannungszug führend (in diesem Falle ist niemals Front zu machen!).

Wenn er auf einem Fahrrad fährt od. ein solches führt.

In nebenstehenden Fällen nimmt der Soldat die vorgeschriebene Haltung an, macht Kopfwendung, wenn erforderlich, und blickt dem zu Begrüßenden ins Auge. (3^x vor Begegnung bis einschließlich 3^x nach der Begegnung.) I 210.

Dienstreglement. I. Teil

50, 51, 52 Wie ist zu melden? Wie leistet der mit dem Säbel bewaffnete Feldwebel (Oberjäger) die Ehrenbezeugung? Truppe (stärker als ein Zug)?

Bei wiederholtem Begegnen in kurzen Zwischenräumen auf Promenaden oder anderen öffentlichen Orten genügt die Ehrenbezeugung beim ersten Zusammentreffen.

50 Wie ist zu melden?

Im Freien mit oder ohne Gewehr.

3 Schritt vor dem Vorgesetzten (Höheren) stehen bleiben, ins Auge sehen, salutieren, herstellen und Meldung erstatten. Vor dem Weggehen neuerdings salutier. u. herstellen.

In einem geschlossenen Raume, Zimmer
(Kappe wird aufbehalten!)

Ohne Gewehr wird die Meldung wie im Freien (vorstehend beschrieben) erstattet.

Mit dem Gewehr in der Balance eintreten, 3 Schritt vor dem Vorgesetzten „Beim Fuß“. I 213.

51 Wie leistet der mit dem Säbel bewaffnete Feldwebel (Oberjäger) die Ehrenbezeugung?

Er zieht den Säbel so wie der Offizier in allen Fällen, in welchen ihn die Offiziere ziehen, auch dann, wenn er kein Kommando führt. I 223. Er salutiert jedoch mit dem Säbel nicht. I 223.

Bei Meldungen und im Vorbeimarschieren an einem Vorgesetzten (Höheren) behält er den Säbel an der rechten Seite und vollführt die Ehrenbezeugung durch die Kopfwendung. I 223

Bei: Zum Gebet I 223, Niederknien zum Gebet I 223 und Zum Schwören I 223, benimmt er sich wie der Offizier I 213.

Wie der Säbel zu ziehen ist (genaue Beschreibung), dann die Erleichterung des Säbelhaltens während des Exerzierens und beim Marschieren sagt: I 236.

Kompagnietambour (hornist) siehe I 215.

Mannschaft der Regimentsmusik, siehe I 217.

Regimentstambour, siehe I 218.

Fahnenträger, siehe I 224—230.

52 Truppe (stärker als ein Zug), welche von einem Unteroffizier befehligt wird.

Dem Hochwürdigsten: Stehende Truppen: „Habt acht!“ — „Zum Gebet!“

Dienstreglement. I. Teil

Truppe (ein Zug oder schwächer)? Truppen, welche zu Festlichkeiten ausgerückt sind. 53, 54

Marschierende Truppen zuerst Halt, Wendung gegen das Hochwürdigste (nicht Kopfwendung!), dann „Zum Gebet“. I. E. 780.

Sämtlichen Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses;

Fremden Regenten und deren Familienmitgliedern;

Fahnen der eigenen bewaffneten Macht und eines fremden Staates;

Vorgesetzten; Höheren, der eigenen bewaffneten Macht und eines fremden Staates;

Offizierswachen (kompagnieweise zu leisten).

Auf der Stelle. I. 789.

Bei Annäherung auf 30^x Kopfwendung mit geschultertem Gewehr. Dann selbst salutieren. Sobald der zu Begrüßende 30^x vorüber ist: „Herstellen“ und „Habt Acht!“

Marschierende Truppen.

„Habt Acht!“ Kopfwendung, dann selbst salutieren. Sobald der zu Begrüßende vorüber ist: selbst herstellen, dann „Habt Acht!“ I 779.

Sonstigen Unteroffizierswachen und Posten leistet nur der Kommandant für seine Person die Ehrenbezeugung.

Bei Begegnung von Truppen der eigenen bewaffneten Macht oder eines fremden Staates gegenseitige Begrüßung; der niedere Kommandant hat die Ehrenbezeugung zuerst anzuordnen und zu vollführen.

Gleichgestellten leistet nur der Kommandant für seine Person die Ehrenbezeugung.

Truppen (und Wachen), welche zu besonderen Feierlichkeiten ausgerückt sind, leisten auch den politischen Landeschefs, wenn sie als höchste Autorität fungieren, die Ehrenbezeugungen. Im Bedarfsfalle D, 384 nachlesen!

Truppe (ein Zug oder schwächer) von einem 53 Unteroffizier befehligt. D, 353, letztes al.

Wie vorstehend geschildert, jedoch leistet der Zug vor jeder Unteroffizierswache und jedem Posten die Ehrenbezeugungen.

Truppen, welche zu Festlichkeiten ausgerückt 54 sind. Im Bedarfsfalle D, 418 nachlesen!

Truppen während des Gottesdienstes. Im Bedarfsfalle D, 436 nachlesen!

Truppen als Spalier. Im Bedarfsfalle D, 500 nachlesen!

56 Unteroffizierswachen. Ehrenbezeugungen. D, 598.

Schnarrposten ruft: „Gewehr heraus!“ wenn die Wache nicht unter Gewehr steht. (Steht sie unter Gewehr, so unterbleibt der Ruf in allen Fällen).

Der Schnarrposten leistet die vorgeschriebene Ehrenbezeugung, sobald er gerufen hat, herstellt sich aber erst gleichzeitig mit der Wache. D, 600.

Seiner Majestät	dreimal	} „Gewehr heraus!“
Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses	zweimal	
Fremden Regenten und deren Familienmitgliedern, regierenden Großherzogen und deren Gemahlinnen		

„Zum Gebet“. D, 600. Vor dem Hochwürdigsten. Kardinalen

Botschaftern fremder Mächte, wenn sie bei feierlichen Gelegenheiten in ihrer Eigenschaft erscheinen, sowie deren Gemahlinnen, bei angesagten feierlichen Auffahrten.

Generalen (Admiralen) Stabsoffizieren des Soldatenstandes, wenn sie mit dem Tschako (Hut) oder mit dem Dienstabzeichen erscheinen. wenn dieses vom Militärstationskommando nicht eingeschränkt wurde nach D, 602.

Auditoren { vom Majorsrang aufwärts, falls sie mit dem Hute erscheinen. }
Ärzten

Fahnen der bewaffneten Macht, eventuell Bürgerkorps. Truppen, welche von Offizieren mit gezogenem Säbel geführt werden.

Jenen hohen Personen, welche den Monarchen bei feierlichen Gelegenheiten unmittelbar vertreten.

Politischen Landeschefs außerhalb der Residenz oder des Allerhöchsten Hoflagers bei feierlichen Gelegenheiten.

Arrestantenwachen leisten keine Ehrenbezeugung. D, 602. Siehe auch: Wer leistet keine Ehrenbezeugung? 59.

In der Nacht. Von der Retraite bis zur Tagwache treten die Wachen nur vor dem Hochwürdigsten, sämtlichen Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses und fremden Regenten sowie deren Familien unter das Gewehr, alle anderen Ehrenbezeugungen unterbleiben. D, 602.

Kopfwendung D, 600

einmal „Gewehr heraus!“

Während des Wachablösens. D, 554.

Leistet nur der Schnarrposten die Ehrenbezeugung. Die Wache selbst nur vor dem Hochwürdigsten und sämtlichen Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses.

Beide Wachkommandanten befehlen die Ehrenbezeugung. Stehen sich die Wachen einander gegenüber, so macht die neue zuerst „Kehrt Euch!“

Posten. Ehrenbezeugungen. D, 606

Beim plötzlichen Erscheinen des zu Begrüßenden leisten sie die Ehrenbezeugung an dem Orte, auf welchem sie sich eben befinden.

Sieht der Posten den zu Begrüßenden kommen, dann verfügt er sich auf jenen Platz, auf welchen er aufgeführt wurde, macht Front, so wie er aufgeführt wurde, nimmt Stellung, sobald der Betreffende auf 6^x nahe gekommen ist, vollzieht die Kopfwendung mit geschultertem Gewehr, folgt mit der Kopfwendung, bis der zu Begrüßende auf 6^x vorüber ist.

Befindet sich der Posten im Schilderhaus oder unter dem Schutzdach, so tritt er zur Leistung der Ehrenbezeugung heraus. Männer eines Doppelpostens erweisen die Ehrenbezeugung gleichzeitig.

Wem leistet der Posten die Ehrenbezeugung?

Dem Hochwürdigsten; sämtlichen Mitgliedern des eigenen Kaiserhauses und fremden Herrscherfamilien; Fahnen der eigenen und fremden bewaffneten Macht (eventuell Bürgerkorps, wenn diesem die Ehrenbezeugung zukommt); Offizieren und Beamten in Uniform; Militärggeistlichen, die mit dem militärischen Abzeichen versehen sind.

Unteroffizieren; den Kommandanten } vorbeimarschierender Truppen. und Fahnen
Ministern und Landeschefs in Uniform, wenn sie vor deren Hause als Ehrenposten aufgestellt sind.

Während der Übergabe: Nur dem Hochwürdigsten und sämtlichen Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses. D, 560.

In der Nacht (von Retraite bis zur Tagwache) nur Annahme der Stellung. D, 607.

Aufgestellte **Arrestantenposten** leisten überhaupt keine Ehrenbezeugung. D, 608.

Posten vor Kirchen (Kapellenzelten) leisten während der heiligen Handlung keine Ehrenbezeugung; stellt sich die ausgerückte Truppe zum Gebet, so vollziehen sie die Kopfwendung.

Schnarrposten bei Wachen leistet auch während des Wachabteilens die Ehrenbezeugung. D₁ 554.

59 Wer leistet keine Ehrenbezeugung? D₁ 354.

Kranke und Verwundete, wenn sie mit Rücksicht auf ihren Zustand nicht können. D₁ 352.

Arrestantenwachen und Arrestantenposten. D₁ 602, 608.

Arrestanten- und Kriegsgefangenen-Eskorten. D₁ 354.

Patrouillen, Arbeits- und Fassungsdetachements während der Arbeit; nur deren Kommandant leistet die Ehrenbezeugung, wenn er nicht durch dringende Verrichtungen seines Dienstes in Anspruch genommen ist.

Truppen auf Märschen und während Rasten außerhalb des Garnisonsortes (Kantonierungsstation).

Avertissementsignale nur auf Reismärschen. Der Kolonnenkommandant meldet sich beim Ankommen auf Gefechtsmärschen mit versorgtem Säbel. I 232.

Truppen während des Kampfes, im Sicherungs- oder Nachrichtendienste; Avertissementsignale werden keine gegeben. Der Kommandant meldet sich mit versorgtem, bei Ankunft S. M., eines Mitgliedes des Kaiserhauses oder eines Vorgesetzten des Kommandanten mit gezogenem Säbel.

Truppen während der **Übungen am Exerzierplatze.** Avertissementsignale sind zu geben; höchster Zwischenvorgesetzter meldet sich und den Stand der ausgerückten Abteilung beim Ankommen.

In **Lagern** sind dienstlich Beschäftigte oder Ruhende von der Leistung der Ehrenbezeugung entbunden, insofern sie nicht ein Vorgesetzter oder Höherer anspricht. D₂ 204.

In der **Nacht:** Wachen siehe 56 unten. Posten siehe 58 unten.

Während des **Wachablösens:** Wachen und Schnarrposten siehe 57 u. 58.

60 Erwidrerung der Ehrenbezeugung hat reglementgemäß zu geschehen. D₁ 358.

61 Wachdienst. D₁ § 73.

Arten der Wachen: „Ehrenwachen“ und „Ehrenposten“. „Sicherheitswachen“ und „Sicherheitsposten“.

Stationswachen gehören zu den Sicherheitswachen.

Hauptwache heißt die Stationswache dann, wenn noch andere Wachen an sie gewiesen sind. D₁ 522

Ablösung der Wachen: In der Regel täglich. D₁ 526.

Berechnung der Stärke. D₁ 529.

Für jeden zu bestreitenden Tag- und Nachtposten . 3 Mann } hiezu noch Wachkommandant, Aufführer, Spielleute

Für jeden Nachtposten 2 Mann } und Ordnonnanzen.

Posten während der Übergabe siehe 58 unten.

Wem unterstehen die Wachen? D₁ 530.

Die Garnisonswachen dem Platzkommando, bezw. den Garnisonsinspektionschargen; jene für den inneren Dienst dem Kommandanten der betreffenden Truppe, bezw. den Truppeninspektionschargen.

Adjustierung der Wachen siehe 711.

Wann ist das Gewehr zu laden? D₁ 531

62

Im Kriege und unter unruhigen Verhältnissen immer. Es ist beim Abteilen der Wachen zu laden. (Weil in diesen Fällen die ganze Wache mit geladenem Gewehre aufzieht.)

Im Frieden nur von Arrestantenposten, welche im Innern von Arrestlokalen aufgestellt sind. Das Gewehr ist unmittelbar nach der Aufführung, bezw. Übergeben des Postens zu laden (entladen). (Weil nur der Posten, nicht aber die ganze Wache das Gewehr geladen hat.)

Die Patronentasche ist jedoch von allen Posten zu öffnen.

Kommandoworte: Jedem Kommando ist das Aviso „Wache“, „Bereitschaft“ etc. vorzuschicken.

Welche **Protokolle etc. müssen in den Wachlokalen** erliegen?

Wachverhaltungen, deutsch und in Nationalsprachen
Wachprotokoll: (Eventuell) nicht vorgeschrieben.

Wie erfolgt das Wachabteilen? D₁ § 74.

63

Truppenkörper oder Abteilungsweise } in kleineren Garnisonen vereinigt auf einem hierfür bestimmten Platz.

Stunde. Vom Militärstationskommando festgesetzt.

Wer hat beim Wachabteilen anwesend zu sein? D₁ 537.

Personen, welche folgenden Dienst antreten:

1. Wach-, Bereitschafts-, Ordnonanzdienst und Geschützensinspektionen.

2. Inspektionsdienst vom Korporal vom Tage aufwärts. (Ohne Feuegewehr!)

3. Von jeder Kompagnie, welche über 20 Mann zum Wachdienste beistellt: 1 Offizier oder Fähnrich.

4. 1 Adjutant, wenn die Wachabteilung bataillons- oder regimentsweise geschieht.

Wie wird die Mannschaft auf den Platz herangeführt, wo das Abteilen stattfindet. D₁ 538.

Kompagnieweise durch die älteste Charge (wenn mehr als 20 Mann, dann durch einen Offizier). Zuerst visitieren!

Dienstreglement. I. Teil

Wer bewirkt das Abteilen der Wachen?

Aufstellung: Kompagnieweise (nach den Nummern) vom rechten gegen linken Flügel.



Sobald alle gestellt sind, schreitet der Höchstanzwesende die Front ab, nimmt Meldung entgegen, prüft Adjustierung und Schlagfertigkeit.

Ist der Visitierende 10^x bei einer Abteilung vorbei, so läßt deren Kommandant beim Fuß nehmen.

Musik rückt vor die Front und trägt ein Tonstück vor.

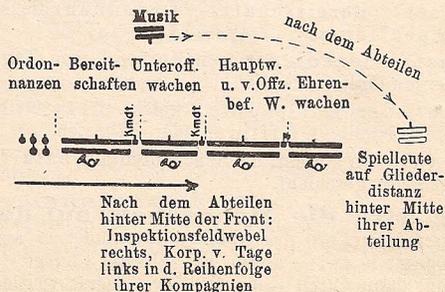
Die Offiziere versammeln sich um den Höchstanzwesenden.

64 Wer bewirkt das Abteilen der Wachen?

Der Adjutant (wenn kein solcher da ist, die rangälteste Inspektionscharge. Bei Kompagnien und kleineren Detachements ein Unteroffizier unter Aufsicht eines Offiziers) bezeichnet den Platz für die erste Wache, benennt jede Wache, Bereitschaft, Ordonnanz, Inspektion einzeln, gibt ihre Stärke an und erteilt derselben das Kommando „Rechts um!“ — *Marsch!*“

Die Angerufenen vollziehen hierauf die Wendung und rücken hinter der Front auf die ihnen zukommenden Plätze, wobei sie durch die betreffenden Korporale vom Tage überwacht, vom rangältesten Inspektionsfeldwebel geordnet und nach Umständen in Züge, Halbkompagnien oder Kompagnien formiert werden.

Aufstellung in 2 Gliedern vom rechten Flügel aus, nach der aus nächstehender Figur ersichtlichen Reihenfolge. D₁ 541.



Dienstreglement. I. Teil

Wie erfolgt die Ausgabe der Erkennungszeichen? Wie rücken die Wachen auf ihre Aufstellungsplätze ab?

Die Wachkommandanten am rechten Flügel des ersten Gliedes ihrer Wache (Bereitschaft).

Offiziere sind jedoch um den Höchstanzwesenden versammelt.

„Beim Fuß“ nehmen lassen.

Wer meldet nach dem Abteilen und wem?

D₁ 542.

Adjutant (Inspektionscharge) nur für seine Person salutierend. Offiziere nach dem dienstlichen Range dem Höchstanzwesenden.

Wie erfolgt die Ausgabe der Erkennungszeichen? D₁ 543.

Der rangshöchste, in Dienst Kommande übernimmt jetzt das Kommando und kommandiert:

„Wach- und Bereitschaftskommandanten — *Marsch!*“ Diese kommen heran und stellen sich im Kreise um denselben auf; hierauf wird „Feldruf“ und „Losung“ ausgegeben (in den Brief-taschen vormerken!).

Sodann Aviso: „Eintreten!“

Die Kommandanten (jetzt auch die Offiziere) begeben sich auf ihre Plätze (rechter Flügel des 1. Gliedes).

Jetzt eventuell Gewehr laden. Siehe, wann das Gewehr zu laden ist? 62.

Hierauf eventuell Abholen der Fahne. Im Bedarfsfalle D₁ § 52 nachlesen!

Der Befehlgebende läßt sodann dem höchsten Anwesenden die gebührende Ehrenbezeugung leisten und erbittet sich dessen Weisungen.

Wie rücken die Wachen auf ihre Aufstellungsplätze ab?

Der Befehlgebende avisiert: „Wachen rechts (links) abmarschieren!“

Ist er selbst Kommandant einer Wache, so rückt er zum Schluß ab.

Hierauf treten die Wachkommandanten 4^x vor den rechten Flügel ihrer Wache und kommandieren: „Wache! Doppelreihen rechts (links) — um!“ und begeben sich dann in ihre Einteilung.

Besteht die Wache aber aus weniger als 6 Rotten, dann wird statt Doppelreihen „Reihen“ kommandiert.

Hierauf tritt der Kommandant der an der Tete befindlichen Wache 4^x vor und kommandiert: „Wache! — *Marsch!*“

Dienstreglement. I. Teil

Wie erfolgt das Auf- und Abziehen der Wachen?

67

In gleicher Weise marschieren alle anderen ab. Abstand 4^x.

67 Wie erfolgt das Auf- und Abziehen der Wachen? D₁ § 75.

Bei Unteroffizierswachen darf weder beim Ablösen, noch beim Auf- und Abziehen das Spiel geschlagen werden. D₁ 558.

Sobald die neue Wache der alten auf 30^x nahe kommt: alte Wache „Gewehr heraus!“

Neue Wache. Wenn jedoch kein Platz, dann stellt sie sich 8^x links von der alten auf.

Kopfwendung, Kommandanten salutieren „Habt acht!“, „Beim Fuß!“

Schnarrposten (je nach den Verhältnissen)

Alte Wache.

Kommandanten verlassen ihre Plätze; jener der alten Wache gibt jenem der neuen die Zahl der aufzustellenden Posten bekannt.

Ebenso haben die beiden rangältesten Unteroffiziere das Nötige zu besprechen.

Minder verlässliche Leute und im Wachdienste Ungeübte unter Augen des Wachkommandanten halten, Schnarrposten etc.

Zu Doppelposten gleich große Leute.

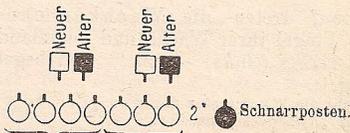
Den Unteroffizieren und Aufführern ist der Feldruf,

jenen, welche die Abfertigung zu bewirken haben, auch die Losung bekannt zu geben.

Nachdem die Aufführer und jene Leute bestimmt sind, welche zuerst auf Posten kommen, kommandiert der Unteroffizier der alten Wache nach dem Ablegen der Tornister seitens dieser Leute: „Aufführer und 1. Nummer! Marsch!“ D₁ 551.

Diese nehmen folgende Aufstellung:

Aufführer gegenüber d. Aufzuführenden



Leute, welche auf Posten kommen.

Die auf Posten Kommenden in einem Gliede 2^x links vom Schnarrposten.

Der Mann, der für Schnarrposten bestimmt, kommt am rechten Flügel; die anderen in der Reihenfolge, in welcher sie aufgeführt werden.

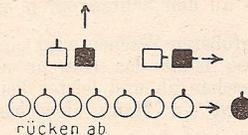
Dienstreglement. I. Teil

Wie rückt die alte Wache ab? Ordnen der neuen Wache.

68, 69

Hierauf kommandiert der Unteroffizier der alten Wache: „Aufführer! — Kehrt — euch! — Marsch!“

Rangieren sich in Reihen, wenn die Ablösung mehr als 2 Mann beträgt. D₁ 551.



schließen mit Wendung an den Schnarrposten an.

Wie rückt die alte Wache ab? D₁ 555.

68

Sobald die Aufführer zurückgekehrt sind, wird die alte Wache in 2 Gliedern zum Abmarsch geordnet. (Bei Offizierswachen melden die rangältesten Unteroffiziere ihren Kommandanten die richtige Übernahme, bezw. Übergabe aller Posten).

Ist ein visitierender Vorgesetzter anwesend, so melden die Kommandanten diesem.

Die abgelöste Wache wird nun in die Quartiere zurückgeführt (eventuell nach dem Abmarsch in Partien geteilt, wenn die Leute in verschiedenen Kasernen untergebracht sind).

Beim Einrücken: Meldung bei der Kaserninspektionscharge.

Ordnen der neuen Wache. Erfolgt während die 69 Posten abgelöst werden; für die zurückkehrenden Aufführer ist der nötige Raum frei zu lassen.

Übergabe der Wache, Wachlokalitäten, Einrichtungsgegenstände muß mit größter Genauigkeit erfolgen. Reinlichkeit nachsehen, visitieren, ob alles laut Inventar da ist.

Über alles die nötige Auskunft verlangen!

Ehrenbezeugung während der Ablösung? Siehe 57.

Die neue Wache leistet während des Abmarsches erneuert die Ehrenbezeugung, und rückt, sobald es der Raum gestattet, auf die Stelle der alten Wache. Gewehre werden angesetzt. (Fahnen gepflanzt.)

Der Wachkommandant (bei Offizierswachen der rangälteste Unteroffizier) bestimmt die Leute zur Ablösung nach Nummern, regelt den Patrouillendienst, und bestimmt jene, welche die Abfertigung zu bewirken haben.

Hierauf „Abtreten“, Mantel und Tornister ablegen.

Der Wachkommandant (Unteroffizier) lehnt sein Gewehr auswärts an den Schranken. D₁ 558.

Bei größeren Wachen wird eine Wachordonnanz bestimmt D₁ 557; diese lehnt das Gewehr abseits des Schrankens an, legt Patronentaschen ab und leistet keinen Wachdienst. Bei kleineren Wachen wird ein Mann abwechselnd zum Ordonnanzdienst bestimmt.

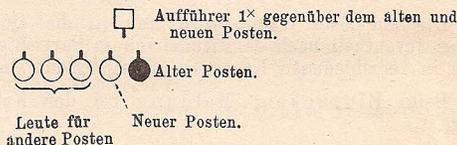
70 Ablösen der Posten. D₁ § 76.

Bei Doppelposten D₁ 559 nachlesen!

Grundsätzlich nach 2 Stunden; bei strenger Kälte und Hitze nach einer, bei sehr strenger Kälte auch nach einer halben Stunde. (Nach Ermessen des Wachkommandanten). D₁ 570.

Bei Annäherung nimmt alter Posten Stellung.

Aufstellung bei der Ablösung:



Der Aufführer überzeugt sich, ob alles in Ordnung ist, gibt den Posten den Feldruf bekannt und überwacht, daß die Übergabe genau und deutlich erfolge. Er fügt eventuell Ergänzungen bei, läßt alles wiederholen und bezeichnet den Raum, innerhalb welchem sich der Posten bewegen darf.

Mit leiser, vernehmbarer Stimme sprechen, doch darf niemand zuhören. (Mit Ausnahme von Vorgesetzten.)

Laden des Gewehres siehe 62.

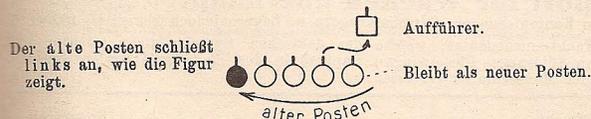
Pflanzen des Bajonettes kann vom Wachkommandanten in dringenden Fällen angeordnet werden. Gepflanzt wird vor der Aufführung; versorgt nach der Ablösung. D₁ 561.

Nach der Übergabe befiehlt der Aufführer die Ehrenbezeugung, welche von allen Leuten gleichzeitig ausgeführt wird.

Hierauf kommandiert der Aufführer:

„Alter Posten — Kehrt Euch!“

(Der alte Posten ist hier durch einen schwarz ausgefüllten Ring bezeichnet.)



Schnarrposten geht gleich zum Schranken und setzt das Gewehr an.

Auf „Marsch!“ wird zur weiteren Ablösung abgerückt.

Wenn alle Posten abgelöst sind, rückt der Aufführer mit den abgelösten Männern zur Wache ein, läßt Gewehre ansetzen, Leute abtreten und erstattet dem Wachkommandanten (bei Offizierswachen dem rangältesten Unteroffizier) die Meldung. D₁ 563.

Obliegenheiten des Wachkommandanten. D₁ § 77.

Jede Wache:
An die Hauptwache oder an wen sie sonst gewiesen ist.

Die Stationswache: dem Platzkommando, — wenn kein solches besteht, dem Militärstationskommando.

Wachen des inneren Dienstes: im Wege der Inspektion charge an das Truppenkommando.

Überbringer sind Unteroffiziere, Gefreite oder verlässliche Soldaten.

Was für Rapporte u. Meldungen? u. an wen sind solche einzusenden?

D₁ 565

Ablösungsrapport (beim ersten Beziehen: Besetzungsrapport), entfällt jedoch in Kantonierungen, Ortschaftslagern und Lagern. D₂ 180.

Frührapport, entfällt jedoch in Kantonierungen, Ortschaftslagern und Lagern. D₂ 180.

Meldungen über wichtige Vorfällenheiten: wie Erkrankungen, Verhaftungen etc.

Dienstreglement. I. Teil

Obliegenheiten des Wachkommandanten.

71

Formular für den **Ablösungs- (Besetzungs-) Rapport für Wachen überhaupt:** D, 565.

In Kantonierungen, Ortschaftslagern u. Lagern jedoch keine! D₂ 180.

Wachkommandanten, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, haben den Ablösungs- (Besetzungs-) Rapport in der ihnen geläufigsten Nationalsprache der Monarchie zu verfassen.

...Regiment...

...Kompagnie.

...Wache

Ablösungs- (Besetzungs-) Rapport.

N....., am ..ten 19..

Die Wache besteht aus Unteroffizieren, ... Gefreiten, Infanteristen, Spielleuten und bestreitet bei Tag, bei Nacht ... Posten.

Die Wachrequisiten wurden ordnungsmäßig übernommen (oder: bei der Übernahme fehlte das im Inventar verzeichnete....)

N. N., Charge,
Wachkommandant.

(Papierformat: 17 cm Höhe, 21 cm Breite.)

Formular für den **Ablösungsrapport für Hauptwachen:** D, 565.

...Regiment...

...Kompagnie.

Hauptwache.

Ablösungsrapport.

N....., am ..ten 19..

Namen der Wachen	Charge	Namen	Truppenkörper
	der Wachkommandanten		
Haupt-	Wache		
Versorgungsmagazins-			
Garnisonsspitals-			
Pulvermagazins-			

Die Hauptwache besteht aus Unteroffizieren, Gefreiten, Infanteristen, Spielleuten und bestreitet bei Tag, bei Nacht ... Posten.

Die Wachrequisiten wurden ordnungsmäßig übernommen (oder: bei der Übernahme fehlte das im Inventar verzeichnete).

Die Ablösungsrapporte der übrigen Wachen (eventuell: mit Ausnahme der N. Wache, welche noch keinen Rapport eingeschickt hat) liegen bei

N. N., Charge,
Wachkommandant

(Papierformat: 17 cm Höhe, 21 cm Breite.)

Dienstreglement. I. Teil

Verhalten der Wache in besonderen Fällen.

72

Formulare für den **Frührapport.** Für alle Wachen gleich D, 565. In Kantonierungen, Ortschaftslagern u. Lagern keine! D₂ 180.

...Regiment...

...Kompagnie.

Wache

Frührapport.

N....., am ..ten 19..

Vorfällen während der Nacht:....

Patrouillen:
entsendet um
abgefertigt um

Visitation der Wache:

durch (z. B. den Garnisonsinspektionsoffizier) um nachts.

N. N., Charge,
Wachkommandant.

(Papierformat: 17 cm Höhe, 21 cm Breite.)

Wachverhaltungen genau lesen, Leute belehren, sorgen, daß die Posten eingehend unterrichtet werden.

Bestimmen, ob und wer zur Nachtzeit oder unter gefährlichen Verhältnissen bei Tag zu stellen ist, und was bei Anständen zu geschehen hat.

Verhalten der Wache in besonderen 72 Fällen.

Abfertigung bei Wachen siehe 79, 80, 81.

Von wem darf die Wache verlassen werden? D, 567. 1

oder Patrouille führt (Kommando dem Stellvertreter übergeben).

Mannschaft: nur als Patrouillen und Ablösende.

Leute, welche sich wegen natürlicher Bedürfnisse zeitweilig entfernen, haben sich zuerst beim Wachkommandanten (bei Offizierswachen beim rangältesten Unteroffizier) zu melden und stellen das Gewehr auf die Zeit des Ausbleibens abseits des Schrankens.

Verhalten bei Erkrankungen. D, 567. 2

Erkrankt der Kommandant, dann übernimmt der Stellvertreter das Kommando und meldet sofort. Siehe 71.

Erkrankt ein Mann, so ist er seiner Truppe oder in das Spital abzugeben; der Ersatz wird gewöhnlich direkt, sonst beim Platz- (Militärstations-) Kommando angesprochen.

3 **Wie viel Mannschaft bleibt in der Nähe der Gewehre?** D₁ 568
Mindestens ein Viertel.

Bei großer Kälte oder sehr stürmischem Wetter.

Bei Wachen mit geringer Stärke, alle im Wachzimmer, Gewehre dahin mitnehmen.
Bei größeren Wachen muß jedoch stets ein Teil im Freien bleiben.

4 **Wer darf schlafen?** D₁ 569.
Bei Nacht höchstens ein Drittel; in der Regel jene Leute, die zuletzt auf Posten gestanden sind.

Der Kommandant nur, wenn dieses ohne Beeinträchtigung seiner Pflichten überhaupt zulässig ist.

5 **Ablösen der Posten;** Leute, welche hie u antreten, werden überwacht; den Aufführern ist das Erkennungszeichen in Erinnerung zu bringen. Nach welcher Zeit abzulösen ist, siehe 70.

6 **Adjustierung:** Mantel anziehen, Benützung von Pelzen und Filzhandschuhen etc. wird eventuell vom Wachkommandanten angeordnet.

Sowohl die Wachmannschaft, als deren Kommandant müssen vollständig angekleidet und gerüstet bleiben. (Nur Mantel, Tornister und Gewehr werden abgelegt.) Siehe auch Adjustierung im Wachdienste 711

7 **Visitierung der auswärtigen Posten.** D₁ 572.
Durch Chargen, Aufführer und Patrouillen visitieren. Befehlungen unauffällig geben, Verweise erst nach Ablösung.

8 **Müßte ein Mann der Wache verhaftet werden,** so wird er seiner Truppe als Arrestant übergeben, von welcher gleich Ersatz beizustellen ist.

Meldung hierüber erstatten. Siehe 71.

9 **Trinkgelage, Spielgesellschaften, Frauenbesuche,** sowie alle einer Wache nicht geziemenden Bequemlichkeiten sind streng verboten; fremde Leute dürfen auf der Wache nicht geduldet werden.

Werden im näheren Umkreise Schüsse gehört, dann Patrouillen entsenden, Ursache ermitteln.

Angegriffene Posten unterstützen.

In der Nacht muß stets Licht gehalten werden.

10 **Was geschieht mit Verhafteten und der Wache übergebenen Personen?** D₁ 574.

Zur Hauptwache eskortieren und dort bis zum Einlangen weiterer Weisungen in Gewahrsam halten.

Freigeben Verhafteter darf nur über höheren Befehl erfolgen. Im Bedarfsfalle D₁ 574 nachlesen.

Wann tritt die Wache unter das Gewehr? 73

D₁ 576.

„*Gewehr heraus!*“ D₁ 575. Vom Schnarrposten zu rufen, so oft die Wache antreten soll.

Der Kommandant stellt sich 4^x vor dem rechten Flügel außerhalb des Schrankens auf.

Ehrenbezeugung, siehe wem diese zu leisten ist 56.

Zum Mittag- und Abendgebet, ferner zur Tagwache 2 und Retraite, wobei die Wache solange unter dem Gewehre verbleibt, bis die bezüglichen Signale beendet sind.

Bevor das Signal „Gebet“ geschlagen (geblasen) wird, ist das Kommando „Beim Fuß!“ zu erteilen und in den der Signalisierung entsprechenden Momenten „Zum — Gebet!“ und „Vom — Gebet!“ zu kommandieren.

Auf das Kommando „Zum — Gebet!“ hat der Schnarrposten die Kopfwendung zu vollführen und sich auf das Kommando: „Vom — Gebet!“ zu stellen

Das Signal „Gebet“ wird, wenn Spielleute auf der Wache sind, mittags um 12 Uhr, abends bei einbrechender Dunkelheit und morgens unmittelbar nach der Tagwache geschlagen (geblasen)

Wenn einer Wache kein Spielmann beigegeben ist, so tritt die Wache behufs Gebet nicht unter das Gewehr;

bei Ankunft eines visitierenden Offiziers oder einer 3 Ronde;

bei Annäherung der Ablösung;

beim Entstehen eines Feuers in der Nähe der Wache;

bei einem Alarme;

bei Zusammenrottungen vor der Wache, bei drohenden oder ausgebrochenen Unruhen, sowie überhaupt in allen Fällen, in denen es die Sicherheit der Wache erheischt.

Vollkommen gerüstet. 4
Bei längerer Dauer „Beim Fuß!“

Ziehen Prozessionen, Leichenbegängnisse oder überhaupt größere Menschenmassen vor einer Wache vorüber, so tritt diese auf das Kommando des Wachkommandanten an.

Gewehr wird jedoch 5
nicht ergriffen.

Dienstreglement. I. Teil

74, 75, 76

Wann ist die Wache verpflichtet, von der Waffe Gebrauch zu machen? Bei wem ist eine nötige Verstärkung anzusprechen? Obliegenheiten der Posten.

74 Wann ist die Wache verpflichtet, von der Waffe Gebrauch zu machen? D₁ 577.

1. Wenn sie gewalttätig verletzt oder durch einen Angriff gefährlich bedroht wird;

2. gegen sie gröbliche fortgesetzte Beleidigungen verübt werden (ungeachtet vorangegangener Ermahnung);

3. wenn ein gefährlicher Verbrecher von der Wache ergriffen oder ihr zur strengen Verwahrung übergeben wird, derselbe ungeachtet des drohenden Zurufes entläuft, sofern kein anderes Mittel zu dessen Anhaltung vorhanden ist;

4. wenn sich unter feindlichen Verhältnissen jemand verdächtig macht und auf Anrufen ohne befriedigende Antwort entflieht.

In friedlichen Verhältnissen ist jedoch niemals zuzuschießen, wenn die Anwendung des Bajonetts zur Erreichung des Zweckes ausreicht, ferner im Falle 3. auch dann nicht, wenn durch den Schuß das Leben Unbeteiligter gefährdet würde.

75 Bei wem ist eine nötige Verstärkung anzusprechen? D₁ 578

Beim Platz- (Militärstations-) Kommando, bei Dringlichkeit direkt beim nächsten Kaserninspektionsoffizier.

76 Obliegenheiten der Posten. D₁ 581—591.

Abfertigung durch Posten siehe 82.

1 Einzelne stehende Posten:

Darf seinen Aufstellungsbereich nicht verlassen; weder essen, noch trinken, noch rauchen und sich nicht niedersetzen; er darf sich keinerlei Bequemlichkeiten erlauben.

Gewehr geschultert; nur wenn er auf einem Platze stehen bleibt: „Beim Fuß!“

Die Waffen dürfen nicht aus der Hand gegeben werden, auch dann nicht, wenn z. B. ein Offizier das Gewehr behufs Besichtigung verlangt.

In der Nähe keine Verunreinigungen oder Zusammenrotungen dulden. Niemand zu nahe kommen lassen.

2 Wann verfällt er den schärfsten Strafen?

Wenn er den Aufstellungsplatz verläßt. D₁ 582, betrunken ist oder einschläft. D₁ 583

Wenn jemand Auskunft haben will? D₁ 585.

In kein Gespräch einlassen, sondern an die Wache weisen; nur Höheren die verlangte Auskunft geben.

Dienstreglement. I. Teil

Doppelposten. Schnarrposten. Abfertigung bei einer Wache.

77, 78, 79

Von wem erhält er Befehle? D₁ 586.

Nur vom Wachkommandanten oder von diesem entsendeten Organen.

Wie benimmt er sich in Fällen, die eine Meldung erfordern? D₁ 587

Z. B. bei plötzlichen Erkrankungen, wenn die Ablösung nicht zur gehörigen Zeit kommt etc., ruft er den Aufführer, eventuell nächsten Posten an, der das Aviso in gleicher Weise bis zur Wache weiter befördert. Wenn eine Verständigung auf diese Weise nicht möglich ist, so ersucht er einen Vorübergehenden, den Wachkommandanten zu benachrichtigen.

In sehr wichtigen Fällen, wenn augenblickliche Hilfe nötig ist oder die Wache sofort eingreifen müßte, und wenn der Posten auf keine andere Weise Nachricht geben kann, gibt er einen oder mehrere Alarmschüsse ab; hoch angeschlagenes Gewehr!

Bei Regen, Schnee und starkem Winde kann er unter 6 das Schutzdach oder ins Schilderhaus gehen, hat jedoch stets hervorzutreten, wenn jemand kommt, dem er die Ehrenbezeugung leisten muß.

Wen darf er verhaften? Jeden, der seinen Weisungen 7 nicht Folge leistet. Bezüglich Anwendung der Waffengewalt siehe 74.

Für Doppelposten gelten im allgemeinen dieselben 77 Vorschriften — sie dürfen miteinander nicht sprechen.

Doppelposten vor einem Kapellenzelle (vor einer Kirche) bleiben auf ihrem Platze stehen.

Schnarrposten.

Außer Vorstehendem hat er noch folgende Obliegenheiten:

„Gewehr heraus!“ Wann selbes zu rufen ist, siehe 56 u. 73.

Er darf niemand Unberufenen zu den Waffen lassen oder das Eintreten in die Wachstube erlauben.

Wenn es zu regnen oder zu schneien beginnt, verständigt er den Wachkommandanten durch die außerhalb des Lokales befindlichen Leute.

Benehmen bei Abfertigung siehe 80 u. 81.

Abfertigung bei einer Wache.

Offiziers- oder Unteroffizierswache. D₁ 594.

Zweck: Sicherstellung, wenn der bloße Augenschein nicht genügt.

Wer ist abzufertigen? D₁ 592. Unter gewöhnlichen Verhältnissen: Patrouillen, Ronden und visitierende Offiziere.

Wie erfolgt die Abfertigung einer Patrouille? Wie erfolgt die Abfertigung eines visitierenden Offiziers oder einer Ronde?

80

Wie erfolgt die Abfertigung einer Patrouille? D₁ 594.

Auf Offizierswachen ruft der Schnarrposten: „*Unteroffizier heraus!*“

Auf Unteroffizierswachen: „*Aufführer heraus!*“

Dieser tritt mit einem Mann vor. Der Unteroffizier stellt sich 6^x vor- und seitwärts des Schnarrpostens. Der Mann stellt sich neben den Schnarrposten.

Alle nehmen „Fertig“ mit erhobener Mündung, ohne jedoch die Sperrklappe zu öffnen. D₁ 593, 594.

Wenn nichts Verdächtiges, ruft er „*Passiert!*“ und läßt schultern, wenn die Patrouille 30^x vorüber ist, kehrt zur Wache zurück und erstattet dem Wachkommandanten Meldung.

Wird kein Erkennungszeichen abgegeben, oder ist Verdacht vorhanden, so ruft er „*Gewehr heraus!*“ worauf der Wachkommandant die Wache fertig nehmen läßt. Wird das Erkennungszeichen über Aufforderung ein zweitesmal falsch oder gar nicht abgegeben, so nimmt er die Verhaftung vor.

Nimmt die angehaltene Patrouille eine feindliche Haltung an, oder leistet selbe Widerstand, so ist von der Waffe Gebrauch zu machen, siehe 74.

Der Unteroffizier (Aufführer) ruft nun: „*Kommandant vor!*“

Sobald dieser herangekommen ist, verlangt er die Losung und gibt ihm darauf den „Feldruf“.

81

Wie erfolgt die Abfertigung eines visitierenden Offiziers oder einer Ronde? D₁ 594.

Der Schnarrposten ruft: „*Gewehr heraus!*“ Der Wachkommandant ruft darauf:

Bei Rondens: „*Kommandant vor!*“
Bei visitierenden Vorgesetzten: „*Vorwärts!*“

Verlangt Losung. Ist selbe richtig, so nennt er den Feldruf u. meldet hierauf die Stärke der Wache (wenn er der rangniedere ist).

Wenn es besonders befohlen wurde, ist eventuell die Parole zu verlangen.

Wenn keine oder unrichtige Erkennungszeichen abgegeben werden, so benimmt sich die Wache, wie unter 80 beim Stellen einer Patrouille beschrieben ist.

Abfertigung durch Posten. D₁ 593.

82

Wer ist abzufertigen? In der Nacht bei Pulver-, Sprengmittel- und Munitionsmagazinen alle sich Nähernden. D₁ 592.

Wie erfolgt die Abfertigung?

Der Posten ruft in angemessener Entfernung „*Halt!* — *Wer da?*“ und nimmt fertig mit erhobener Mündung, ohne jedoch die Sperrklappe zu öffnen.

Ist jeder Verdacht beseitigt, so ruft er „*Passiert!*“. Patrouillen etc. müssen sich zu erkennen geben.

Erfolgt keine oder eine ungenügende Antwort, so weist er ihn unter Androhung der Waffengewalt zur Umkehr an.

Ist Verdacht vorhanden, so ist der Gestellte zu verhaften und bis zum Einlangen einer Patrouille (Ablösung) festzuhalten.

Vergreift sich der Betreffende am Posten, dann wird von der Waffe Gebrauch gemacht. Siehe 74.

Wird die Abfertigung der Patrouillen, Rondens u. visitierenden Vorgesetzten mittels Feldruf angeordnet, so ruft er:

Bei Patrouillen: „*Kommandant vor!*“
Bei visitierenden Vorgesetzten: „*Vorwärts!*“ u. verlangt den Feldruf ab.

Bei richtiger Antwort „*Passiert!*“

Bei unrichtigem Feldruf wird die Wache alarmiert, eventuell von der Waffe Gebrauch gemacht. Siehe 74.

Arrestantenwachen und Posten. D₁ § 80.

83

Zweck: Müssen das Entweichen der Gefangenen verhindern.

Adjustierung: Bajonett auf! Siehe auch Adjustierung der Wachen 711. Wann das Gewehr zu laden ist, siehe 62.

Wer begleitet Arrestanten, die aus dem Arrest gebracht werden? D₁ 614. Gewöhnlich 1 Mann, gefährliche Arrestanten jedoch 2 Mann.

Wenn der Arrestant die Zelle verläßt, muß stets der Wachkommandant anwesend sein.

Bezüglich Verhalten der Eskorten siehe 47.

Obliegenheiten des Kommandanten: Hat 2 die Schlüssel zum Arreste bei sich, visitiert häufig die Posten, wobei er das Gewehr mit sich trägt.

Wenn ihm Arrestanten übergeben werden, nimmt er ihnen folgendes ab: Jedes gefährliche Werkzeug, Geld, Wertesachen und Schriften; übergibt diese Sachen, wohin er gewiesen ist.

Er darf das Schreiben nicht erlauben; falls den Arrestanten dies höheren Orts erlaubt wurde, wird Geschriebenes dem Profossen übergeben.

Briefe dürfen nicht ausgefolgt werden.

Gespräche mit Arrestanten nicht führen.

Arrestanten dürfen weder leise reden noch lärmern. Bei

Widerstandstigen eventuell Fesselung, siehe 46 unten.

Haftlokale müssen in der Nacht stets beleuchtet sein.

Geistige Getränke dürfen bei strenger Strafe des Schuldtragenden nicht ausgefolgt werden, Nahrung nur die mit der Straftat zusammenhängende.

Entlassung aus der Haft nur auf Befehl des Bevollmächtigten.

3 **Wo stellt er Posten auf?** D₁ 618.

Bei Leuten wegen geringer Vergehen werden die Ausgänge bewacht. Bei gefährlichen Verbrechen und exzessiven Arrestanten werden Posten in der Gefängniszelle aufgestellt; die Leute eventuell gefesselt. (Besonders in der Nacht.)

4 **Posten vor Türen und Fenstern.** D₁ 618.

Front gegen dieselben; niemand darf zu den Arrestanten gelassen werden, alles Verdächtige melden. Keine Ehrenbezeugungen.

5 **Posten, welche im Arrestzimmer aufgestellt sind.** D₁ 618.

Nächst der Tür. Mit Arrestanten nicht sprechen, jede Annäherung, die zur Entreibung der Waffe dienen könnte, verhindern; Sprechen, Lärmen, Vermittlung irgend eines Verkehrs nach außen nicht erlaubt. In diesem Falle sofort Wachkommandant zurufen oder Glockenzug.

Keine Ehrenbezeugung.

84 **Für Wachen in Militärgefangenhäusern** gelten besondere Vorschriften. D₁ 620.

85 **Parkwachen.** D₁ 621. Zur Bewachung von Geschützen oder Fuhrwerken.

Bei Artillerie und beim Train aufgestellt; dürfen niemand zu den Geschützen (Fuhrwerken) lassen; nur wer dienstlich dort zu tun hat.

Im Wagenparke darf innerhalb 30^x niemand rauchen oder Arbeiten mit unversorgtem Licht vornehmen.

Der Kommandant der Parkwache ist auch den im Parkinspektionsdienste stehenden Artilleriesoldaten vorgesetzt.

86 **Posten zur Bewachung von Magazinen etc.** D₂ 625.

Dürfen niemand den Eintritt erlauben. Jede Feuergefahr ist hintanzuhalten, daher darf niemand bis auf eine Entfernung von 100^x rauchen, schießen oder mit unverwahrtem Licht herumgehen.

Wachen und Posten in festen Plätzen. 87

Im Bedarfsfalle D₁ § 82 nachlesen!

Ronden. D₁ § 84.

In größeren Festungen sollen in der Regel in der Nacht 4 Ronden gemacht werden; dies sind eigentlich von Offizieren geführte Patrouillen in der Stärke von 1 Offizier, 1 Unteroffizier und 4 Mann. Im Bedarfsfalle siehe D₁ § 84.

Visitierpatrouillen in festen Plätzen. D₁ 640. 89
1 Aufführer und 2 Mann stark, werden in der Nacht entsendet.

Patrouillen zur Handhabung der Militärpolizei werden nach besonderen Weisungen entsendet. Im Bedarfsfalle siehe D₁ 641. 90

Wie benimmt sich eine Patrouille (Ronde), die von einem Schnarrposten gestellt wird? 91
D₁ 595.

Halten, Feuerwaffe schußbereit nehmen, der Kommandant meldet sich als „Patrouille (Ronde)“.

Weitere Abfertigung erfolgt bei Posten 82; bei Wachen 80 u. 81.

Patrouillen und Ronden, die sich be- gegnen; Verhalten derselben: D₁ 595. 92

In Feindesnähe oder wenn die Abfertigung besonders angeordnet ist, ruft jener Mann, welcher die andere Patrouille (Ronde) zuerst sieht, „Halt! — Wer da?“

Der Kommandant der angerufenen Patrouille meldet sich hierauf als „Patrouille (Ronde)“.

Der Kommandant der Patrouille, von welcher aus der erste Ruf ergangen ist, tritt nun 15 Schritt vor seine Patrouille, ruft „Kommandant vor!“ und verlangt die Losung; gibt hiefür den Feldruf.

Dann tauschen beide die gemachten Wahrnehmungen aus (meldet sich der Niedere bei den Höheren).

Der Abfertigende ruft sodann „Passiert!“

Falls keine oder unrichtige Erkennungszeichen abgegeben werden oder Verdacht vorliegt, ist jene Patrouille, welcher dieses zur Last fällt, zu verhaften. Waffengebrauch: siehe 74.

Abfertigung einzelner Personen durch Patrouillen erfolgt, wenn dieses besonders befohlen wird. 93

Kommandant fertigt selbst ab. D₁ 596.

Schutzwachen im Kriege (Sauvegarden) werden zum Schutze von Kranken, Verwundeten oder öffentlichem Eigentum aufgestellt. 94

Im Kriege dürfen Schutzwachen des Gegners niemals feindlich behandelt werden, wenn sie sich legitimieren. D₁ 638.

95 Begräbnisordnung. D₁ § 53.

Leichenkondukt. $\frac{1}{4}$ Kompagnie (in reinen Kavalleriestationen 1 Zug Kavallerie) für Unteroffiziere und Soldaten.

Sargträger 6 Mann für Unteroffiziere und Soldaten.

Kreuzträger 1

Spalier 1 Unteroffizier, 3 Mann. Nur für "Unteroffiziere.

96 Festlichkeiten. D₁ § 55.

Teilnahme an Festlichkeiten politischer Natur ist untersagt; auf keinen Fall dürfen sich Militärpersonen in Uniform an Demonstrationen beteiligen.

An Kirchenfesten ist die Teilnahme erlaubt.

Bezüglich Benehmens von Truppen, die bei Festlichkeiten auszurücken haben. Im Bedarfsfalle D₁ 418 nachlesen!

Feier des Geburts- und des Namensfestes Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät: bezüglich Gottesdienst, Generaldechargen, Abgabe von Kanonenschüssen, Musik zur Zeit der Tagwache, Hissen von Flaggen etc. im D₁ 419—422 nachlesen!

Fahnenweihe ist eine kirchliche Weihe. D₁ 423

Gottesdienst. Die Mannschaft wird mindestens monatlich einmal, gesondert nach Glaubensgenossenschaften, in taktische Einheiten formiert zum Kirchenbesuche geführt.

Adjustierung bei gewöhnlichen Kirchengängen siehe 705.

Benehmen der ausgerückten Truppen während der Messe: im Bedarfsfalle D₁ 436 nachlesen!

97 Unterschied zwischen Militärstationskommandos, Landwehrstationskommandos und Festungskommandos? D₁ 439, 447.

In jeder Garnison des k. u. k. Heeres (Kriegsmarine) befindet sich ein **Militärstationskommando**.

Der höchste aktive Offizier ist der „Militärstationskommandant“.

In jeder Landwehrgarnison befindet sich ein **Landwehrstationskommando**.

Der höchste aktive Landwehroffizier ist der „Landwehrstationskommandant“.

In Garnisonen mit k. u. k. Heer und Landwehr gibt es sowohl ein „Militärstationskommando“, als ein „Landwehrstationskommando“.

Der Ranghöchste heißt in diesem Falle überdies „**Stationskommandant**“. Ein Stationskommando gibt es jedoch nicht! D₁ 447

In Festungen heißt derselbe **Festungskommandant**.

Unterschied zwischen Platzkommando 98 und Stationsoffizier? D₁ § 61.

Jedem größeren Militärstationskommando ist als unterstützendes Organ für die Militärstationsangelegenheiten, d. h. hauptsächlich: Wachdienst, Feuerlöschordnung, Bequartierungsangelegenheiten etc. ein Platzkommando beigegeben; bei kleineren Militärstationskommanden ein Stationsoffizier.

Die Landwehr hat keinen solchen, nur in den Landwehrstationen Wien und Budapest besteht auch ein Landwehrplatzkommando!

Dem Platzkommandanten unterstehen sämtliche Garnisonswachen und Bereitschaften des Heeres.

Garnisonsinspektionsdienst. D₁ § 64. 99

Wird durch Offiziere versehen. „Garnisonsinspektionsoffiziere“. („General vom Tag“ in großen Garnisonen.

Bereitschaftsdienst. D₁ § 65. 100

Vergleiche mit 171: Bereitschaftsdienst im Felde.

Zweck: damit in unvorhergesehenen Fällen und bei Feuergefahr Patrouillen und Assistenzen beigegeben werden können.

Unterstellung. Die von Unteroffizieren befehligten Bereitschaften sind stets an die Inspektionschargen ihres Truppenkörpers gewiesen. D₁ 484.

Adjustierung: bei gewöhnlichen Bereitschaften wie 1 die Wachen adjustiert. Siehe auch Adjustierung im Bereitschaftsdienste 711. Jede Bequemlichkeit gestattet, doch dürfen Beinkleider nicht ausgezogen werden. D₁ 483.

„Strenge Bereitschaft“ bei Tag und Nacht vollständig 2 angekleidet, nach Umständen auch gerüstet, Pferde beschirmt. D₁ 486.

„Konsignierung“ tritt ein, wenn ein Aufstand oder Aufruhr 3 droht. Alle Truppen werden innerhalb der Kasernen zur augenblicklichen Verwendung bereit gehalten. D₁ 487.

Alarmierungen. D₁ § 66. 101

Truppen werden in Gefechtsbereitschaft versetzt.

Wer ordnet die Alarmierung an?

Militärstationskommandanten. Die teilweise Alarmierung kann auch vom Kasernkommandanten oder durch den Kaserninspektionsoffizier angeordnet werden.

Auf welches Signal erfolgt die Alarmierung?

Durch Blasen oder Schlagen des bezüglichen Signales, oder durch besondere Zeichen: Telephonisch, Kanonenschuß, Feuersignal etc. Das Signal ist von den Spielleuten aller Wachen

und Bereitschaften (bei Einzelbequartierungen auch von übrigen Spielleuten) abzunehmen.

Benehmen bei einem Alarm?

Alle außerhalb der Kasernen Befindlichen eilen dahin zurück. Truppe rückt mit voller Ausrüstung und scharfer Munition aus. Laut Alarmdisposition (Instruktion).

Die Inspektionschargen verständigen die außerhalb der Kasernen bequartierten Offiziere; dieselben werden eventuell mit Bedeckung abgeholt.

102 Verhalten bei Feuersbrünsten? D₁ § 67.

1 Bei Brand in der Kaserne sogleich „Feuerlärmsignal“ blasen und unter Leitung der Kaserninspektionscharge die nötigen Anstalten zum Löschen treffen. D₁ 121.

Bei Bränden außerhalb der Kaserne nach „Feuerlöschordnung“ vorgehen, welche für jede Station anders lautet. D₁ 492

Ist das Feuer in der Nähe der Kaserne, dann tritt die Truppe vollkommen gerüstet unter Gewehr. D₁ 495.

Wenn die Kaserne bedroht erscheint, so wird ein Teil der Truppe zur Sicherung des ärarischen Gutes, ein Teil zum Löschen verwendet.

Bei Einzeleinquartierung setzt sich alles in Bereitschaft, so daß auf das Signal „Vergatterung“ in vollkommener Rüstung ausgerückt werden kann. D₁ 495.

Nächst der Brandstätte untergebrachte Leute begeben sich — ohne ein Signal abzuwarten — mit Waffen und Gepäck auf den Formierungsplatz ihrer Unterabteilung.

Verhalten von Transporten bei Feuersbrünsten siehe 653.

2 Wer ist zu verständigen? D₁ 121.

Feuerwehr, Kasern-, Platz-, Militärstationskommando, eventuell Militärbaubehörde, eventuell noch jene, die in der betreffenden Feuerlöschordnung angegeben sind.

3 Wer leitet die Löscharbeiten? Die Feuerwehr, eventuell ein Organ der Baubehörde, wenn keine von beiden da, dann nach Anordnung des anwesenden höchsten Vorgesetzten.

4 Adjustierung ausrückender Mannschaft bei Bränden außerhalb der Kaserne: wie zur Arbeit ausrückend. D₁ 496.

103 Spaliere. D₁ § 68.

Zweck: Bei Festlichkeiten und sonstigen Angelegenheiten, wo größere Menschenmassen zusammenstoßen, einen gewissen Raum für den Verkehr freizuhalten.

Die Mannschaft ist jedesmal vor der betreffenden Ausrückung über ihre Aufgabe genau zu belehren. Daher D₁ § 68 im Bedarfsfalle nachlesen!

Assistenzen. D₁ § 70.

104

Heißen jene Truppen, welche zur Unterstützung der öffentlichen Behörden aufgeboten werden, um diesen bei ihren Amtshandlungen und Anordnungen die nötige materielle Kraft zur Bewältigung eines gewaltsamen Widerstandes zuzuwenden.

Sie müssen stets mit scharfer Munition versehen sein.

Siehe Munition bei Assistenzen, innerhalb der Garnison beige stellt 807, außerhalb der Garnison 808.

Kommt ein Unteroffizier in die Lage, als Assistenzkommandant auszurücken, dann lese er zuerst D₁ § 70 und 71 wiederholt und sehr genau nach! Eventuell noch diesbezüglich bestehende Befehle!

Verhalten bei einem Aufruhr. D₁ § 71.

105

Anwendung der Waffengewalt zur Bewältigung von Tumulten.

Im Bedarfsfalle D₁ § 72 nachlesen!